

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.

Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dzieduszyckich.

1011. Materiały różne (m.in. uchwała Galicyjskiej Krajowej Prezydium 1855, pisma kuratora ZNiO Henryka Lubomirskiego do Ministerstwa Spraw Wewnętrznych w Wiedniu). *XIX w. K. 66.*

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

Група 1011

Abschrift

Ich vom Herrn Friedrich Lubomirski, gegen den vom
 k. k. Landes-Präsidium angelegte Beschuldigung desfalls,
 von dem lituanischen Konsulatsrat und zugleich
 Opolnischen Justizrat, um das k. k. Ministerium,
 um das zu dem geeigneten Ratung.



Hohes k. k. Ministerium!

Und zugleich Opolnische National Justizrat, dessen wir wissen,
 pflichtige Besitze dem Willen das angelegte Verstand gemäß, zum
 Fortsetzung eines günstigen und unversehrten Bildung bestrebt zu
 sein, nicht weniger eine ganze Menge mit Funden und Holz blätter,
 ist durch die jüngsten verlassenen Verhandlungen des k. k. geliebte
 k. k. Landes Präsidiums in seiner Gesamtheit anbelangt, die nicht
 jedoch seinen legitimen Anspruch zu widerstreben und ausschließen
 und allmählich zunehmenden Willen das Verstand beschränkt und
 geschnitten, sein Geschäft, zu selbst sein Lasten in Jesuital zu
 gegen. Und durch den Statuten auf der folgenden genannten Kraft
 das Geschäft zum Konsulatsrat der zugleich Opolnischen
 Bibliothek, hat das k. k. Landes Präsidium zur Sache Konzentration zu sein,
 in Abhandlung gestellt, gegen die geeignete Überwachung, den Ratung
 vorgelegt, mit Bescheid vom 10^{ten} April 1851 J. 279 dem Geschäft
 der die rechtliche Grundlage der zugleich Opolnischen Bibliothek
 zugehörigen laufenden und ist zugleich folgende unentbehrliche Arbeiten
 selbst überzugehen, ist möglich sein ist Statutenmäßigkeit zu sein,
 sondern Kraft nachfolgenden Beschränkungen vorkommen und
 als an die sein Pflicht unversehrte, diese unentbehrliche Arbeiten
 selbst vor sich abzuführen und gegen diesen Schritt in sein und
 der ganzen Bibliothek Kraft, die Ratung k. k. Landes Präsidium
 zu unterstützen, hat das k. k. Landes Präsidium nicht bloß mit Be-
 schied vom 20^{ten} Juni 1851 J. 5425 dem Geschäft von der Konsulats-
 ratung selbst, den Herrn Grafen Herby Dzieduszycki zum
 Konsulatsrat anzuordnen im Auftrag der Regierung anzuordnen
 und das zugleich Opolnische Justizrat, die Lituan, Konsulatsrat,
 zur und Ratung das Geschäft nicht die geringsten An-
 wendung vordringend, können nicht sollen 48 Stunden auf
 der Einverständigung das Landes mit selbst einen Kommission

Der Herr Graf Friedrich Lubomirski erwirbt zu dem Prae-
 worster Majorat und zu lituanischen Konsulatsrat der
 zugleich Opolnischen Bibliothek

„Kunstler beseitigen sind nicht erlaubt“
 Von S. 5 der Erklärung von dem Krakauer Kunstlerverein: „Wir sind ein
 „einigermaßen in der Nation, der Wissenschaften, wie auch in der
 „Landesverwaltung, in der von uns festgesetzten Selbstdarstellung zum
 „Kunstler beseitigen Familien, zum Opfer der Gerechtigkeit, will ich
 „in der festgesetzten unendlichen Freiheit auf die besten Dinge
 „bestimmen und auch in Zukunft in der von uns festgesetzten Art
 „und Weise zu der unendlichen Familien übertragen werden“

von S. 12 der Hauptbestimmung der Krakauer Kunstlervereinigung
 mit einer Liste der Mitglieder und bestimmt für die vier Familien
 welche der Liste in einem bestimmten Kodex zu bestimmen
 sind vorbehalten sind.

von S. 14. enthält die Bestimmungen der Krakauer Kunstlervereinigung
 Kunstlervereinigung auf Grund der freikommunistischen Forderungen und
 bestimmt ausdrücklich: „Es ist auch dem Vater der ältesten Person
 zu folgen sein.“ von S. 15 lautet: „Es ist, wenn die Krone,
 „die die Ordnung der Kunstlervereinigung trifft - unzulässig,
 „oder andere irgendwelche unzulässig sein unzulässig nicht
 „wird, dass alle zu beklagen, so soll ihm die älteste
 „Person Familien und Linie von Seiten der Gemeinderat als
 „verantwortlich zugewiesen werden. Es wird dem Vater
 „sowie in allen Angelegenheiten und Obliegenheiten verantworten,
 „und aber daselbst die Verantwortung als der Kunstler
 „mitbringen. von S. S. S. 18, 20 und 21
 „wird die Pflicht der unendlichen Familien Kunstler mit
 „Freikommunismus - Zustand, unter anderem bestimmen die
 „Krone der Kunstler und geben ihm die Bestimmung der Krakauer
 „Kunstlervereinigung“

von S. 51 enthält die Bestimmungen d. d. Landesgesetz in
 der Hinsicht der S. 630 d. G. L. der Kunst der Krakauer
 Vereinigung zwischen dem Vater der Kunstlervereinigung. -

von S. 56 bestimmt die Bestimmungen d. d. Landesgesetz zum
 gegenseitigen Vertrag in allen der Justiz hat nach dem
 gegenseitigen Vertrag; und ist bestimmt von S. 55. in dem Vertrag
 der Krakauer, in der Hauptbestimmung der Krakauer Kunstlervereinigung
 Liste der Krakauer, welche die Kunstlervereinigung, die Haupt-
 Bestimmungen der Krakauer Kunstlervereinigung zu bestimmen und zu vereinigen.

In dem am 19. Jänner 1818 abgegangenen Faktumung bescheinigt Herr Graf Ossolinski, dass das Bibliothek-Justitut mit der damit verbundenen Kunstsammlung mit einem rechtlichen Folgen ipso facto gleichsam in die Hände der Wittensprachknecht übergeben, ferner dass das ganze Justitut der Handschriftsammlung Privat Eigentum sein sollte, weshalb von dem Herrn Knecht demselben Familienmitglied wird. — Auf Grund des, in dem S. 12 und 55 der Handschriftsammlung Urkunde genannten Verabredung des Joseph Maximilian Graf Ossolinski vom 23. August 1818 mit dem Fürsten Lubomirski wurde bestimmt, dass die Handschriften und die Kunstsammlung in die Hände der Handschriftsammlung und eine literarische Kunstsammlung übergeben.

Die literarische Kunstsammlung, wie auch die Handschriften und die Kunstsammlung der Bibliotheksammlung zu, die literarische Kunstsammlung übergeben wurde dem S. 3 der Handschriftsammlung Fürsten Lubomirski, ferner dem Handschriftsammlung und allen Handschriften in dem zu demselben Przeworsker Majorate / obie strony ugadzaja sie, in S. W. Thracia Ossolinski, Kurator der literarischen praxer siebie J. P. Ksiazeciu Henrykowi Lubomirskiemu od czasu czasu jego pokoleniu i wszystkie podług zasad majaczej nastapiu czekeji Majoratu przeworskiego, jego następcom przegrnaje

Winnig der Handlung des Fürsten Fürsten Lubomirski und ferner dem Handschriftsammlung, wie Grund des S. 628 b. G. Auf dem nun nichtig nicht mehr wirksamem Handschriftsammlung literarische Kunstsammlung der Ossolinskischen Bibliothek übernommen. Winnen Handlung des Fürsten Graf Ossolinski das Recht vom 15. Jänner 1818 / [Handschriftsammlung Artikel des S. 3. Des Joseph Maximilian Graf Ossolinski von dem Handschriftsammlung des S. 12 der Bibliothek - Handschriftsammlung Urkunde und in demselben und dem Fürsten Fürsten Lubomirski mit dem 23. August 1818 abgegangener Transaction

unmittelbar das Recht folgendem S. 5. Weil Knecht des 14. Artikels in der Additional Handschriftsammlung und Handschriften in dem

Przeworsker Majorat in lituanische Kunstabtheilung seit dem Ma-
 jorate] im Zufolgeakt des Reichsreglements
 vom 15 Jänner 1824. [S. S. 1. 3. 10]
 und die Erklärung von dem Rakowice vom 28. Oktober 1824
 von dem — Welche förmliche Urkunden Sr. Majestät dem
 allernachbarlichsten Kaiser Franz I. von der Gnade des
 Kaiserlichen Hofes auf dem Gnadenhofe Lubomirski von dem
 in d. J. 1794 eingewanderten mit dem Reichsreglemente
 verbundenen

Und die für den bezogenen Fall der Reichsreglements
 beigefügten :

1^{te} und 2^{te} die in dem lituanischen Bibliothek mit dem, die
 zu den lituanischen Urkunden und den lituanischen, so ein
 ökonomische Kunstabtheilung mit dem Grundbesitz
 des X Hauptstückes hing. Graf. Ludwig von dem Reichsreglement
 kommt und kann, die politische Konstitution in dem
 in dem Reichsreglement, welche von S. 616 b. G. Ludwig und dem
 von dem Familien-Sitzkommissionen mit dem Reichsreglement, [S. S.
 die Erklärung von dem Rakowice] und
 in dem gesetzlichen Auftrage der gegenwärtigen Sitz-
 kommission]

2^{te} und 3^{te} die in dem lituanischen Reichsreglement
 Reichsreglements Urkunden, die in dem Reichsreglement
 sind :

- a. die ökonomische Kunstabtheilung mit dem Reichsreglement
 der Urkunden [S. S. 3. und dem Reichsreglement mit dem
 Lubomirski S. S. 1. 2. 3. 4. und dem Reichsreglement]
- b. die lituanische Kunstabtheilung mit dem Reichsreglement
 der Urkunden und Reichsreglement bis zum Reichsreglement
 des Przeworsker Majorates [S. S. 3. und dem Reichsreglement, — S. 13
 Zufolgeakt und S. 618 hing. Graf. Ludwig :]
- c. die Reichsreglement der Przeworsker Majorat mit dem
 Reichsreglement der lituanischen Kunstabtheilung mit dem
 Przeworsker Majorat [S. S. 3. und 7. und dem Reichsreglement,
 S. 5. die Erklärung von dem Rakowice :]

3^{te} und 4^{te} die Reichsreglement in dem Reichsreglement
 sind :

in den Cassationen von Neustadt Urkunden und Sub X.
 Hauptstück Sub b. G. Kaufs nicht an müssen, und Sub Juni.
 bei als man Subnach Titel nur die gänzlichsten Zusagen,
 selbst abzugeben von positiven Neustadt Konventionen, abzu-
 gehen haben.

Wird die Hauptpolizei ist oben in den Neustadt Konventionen
 auf eine ungewöhnliche Art bestimmt; so bestimmt auf
 Grundlage von S. S. 12. 13. 14 von Haupt Urkunden und
 Sub S. 3 Sub Wartung, Sub Kodex in den S. S. 1 u 5
 Sub Subnach in den ökonomischen Konventionen und in den
 Gesetzen von Bibliothekgütern.

Die Hauptverwaltung in den literarischen Konventionen.
 selbst ist nicht zweifelsfrei:

Die von Wartung Hauptpolizei und General Superintendent Lubomirski,
 welche auf Grundlage von S. 3 und Wartung und Sub
 allg. hing. G. Kaufs S. 628 Sub Hauptpolizei in den literarischen
 Konventionen selbst für sich und für Hauptpolizei anson-
 den hat, insofern er sich verpflichtet für literarischen Besorgung
 von Ossolinski'schen Bibliothek einzusenden und Sub Pre-
 wostker Majorat zu unterstützen, welche Verbindlichkeit auf
 den Hauptsuperintendent Pzeworski übertragen ist, dass auch die literarischen
 Konventionen selbst auf die Pzeworsker Majorats
 Gassen übertragen.

2 Sub die Hauptpolizei in den zu unterstützen Majorate. So lange
 demnach Sub Pzeworsker Majorat nicht angesetzt wird sollen,
 so ist die Sub gänzlich ist, und hat sich die Hauptpolizei
 in den literarischen Konventionen selbst mit den Hauptkon-
 ventionen Sub Superintendent Lubomirski nach den Cassation-
 urteilen und hing. G. Kaufs S. 619. und die Hauptpolizei,
 mit den Cassationurteilen Sub S. 14 von Haupt Urkunden.
 Und die Konventionen diese Wartung Hauptpolizei von
 Hauptkonventionen und General Superintendent Lubomirski, ist
 immer noch ungewöhnlich, und Sub die nicht nur zweifelsfrei
 selbst, von können Übertragung der Administrativ Angelegenheiten
 übertragen ist, insofern selbst die Konvention die zweifelsfrei Deduc-
 tion Subhalten, von jungen Jesuiten von Neustadt, welche selbst

„waktunya zwiastkiem jej ze Stanami, zostawieniem jej funduszu
 „w dierzeniu i mocy kuratora tudzież warowaniem następcstwa
 „na Nio, z familii krajowych przerwonię a po ich zgasnieniu
 „przez Nio, mianowac się mających „

Cludanspicht fut na aban, uief dnu Künaton in ymögsta
 Verantwortunglichkeit außerbeyt, widnu dnfan fin dab ynnig,
 In Banfjeldnu zupolyn S. 22. dnu Gungbüchkuina mit finnu
 ynnu Banuögnn zu fepten fut. Wnfu banuögnüta Halluüy
 dab Künaton und dan Jubugriff fann n Kuffta, ift dnu Labud,
 knaft dab ynnu Justitub, dab fignuffim allan zum Künat,
 konfjukt banuögnu Kluffolyn, in inuöndaltann, dnu
 die ullangpiffa Paktiou und dab unluüfta Protectorat dab
 ullangwüüftan Künat zum Gafubndknaf nufobnu n Gnuü,
 lagn, dnfu dab ynnu Luud zinnuönu Justitub, nu dnfu
 Kuffta kann fuf wödan dab Gnuüft, uaf dan Künaton, uief
 die Konturten dan Kluffkunnuffe, nu uünnüftan aban
 nua Admöniftrationöfönöu uünnüftan, ofun dab Justitub
 fufbüßgüöftan und zu Gnuüfta zu nuffan.

Wnfu dab Künat fignuffim dan Gnuüft Thierick Lubomirs,
 Kiecher Kluffkunnuffe bildnuönu Kuffta dab litmanuffan
 Künaton dan Offolinkifchen Bibliothek fut uief Gnuüft
 Gnuüft Lubomirski in finnu Pafuönnu, Kodizilla und Ma-
 jonnüf Gnuüft ab dab fufign Palladium dan Familin in if-
 nan uünnüftanönnu Totalitüt zu uünnüftan, dan Gnuüftig,
 dan uünnüftan uünnüftan Pagnu, uünnüftan und dab
 zu ffuü ift dan Gnuüftigta finnu uünnüftan uünnüftan,
 fuf fuf, dan Mübbünnu und dan Kluffall fufüüftig. —

Cludanspicht kann aban uief Thierick in Halluüy dan
 Offolinkifchen Bibliothek und ifand Künaton ynnuönnu
 dan uünnüftanönnu, fo uünnüftan uünnüftan
 Kuffta dan fufann uünnüftan, und dan Gnuüftigta kann
 und ffuü ab uünnüftan, uünnüftan uünnüftan dan ffuü
 dnfu Kluffkunnuffe, dan fufann k. k. ynnüftan Luud =
 Präfidium und in dan uünnüftanönnu dan fufann Meü-
 feruü uünnüftan Recurre uünnüftan fut.

Judnu die Wirkfameit dab Offolinkifchen Justitub

7

Fürst Geminus Lubomirski von dem Reichshofkanzlei im Ma-
 jorats Rath nicht anfindet. S. 3 und Vantungab mit Geminus
 auf Fürsten Lubomirski und S. 13 und Zuzatz Oktob. / 1816
 rühmt den beständigen Hofkanzlei vom 6. Mai 1810 Z.
 9969 wannung nicht wieder die Rechte von Geminus Fürst
 Lubomirskischen Reichsuniversität, dann ab nicht fünf zum
 nicht zum Aufgeben dieser Rechte zu bestimmen oder auf-
 zählbaren, sondern nur von der Konzession des Geminus
 auf Fürst Lubomirski zum Wormser und beständigen
Oktob anzunehmen.

- „Gegen die von dem Reichshofkanzlei und dem
- „Gubernium unternommenen Konzession des Fürst Geminus
- „Lubomirski als lituanischer Kämmerer von Offensivischen
- „Bibliothek für einen Kauf, nicht abzugeben von dem Geminus
- „nichtung des Prewoorker Majorats, findet die Hofkanzlei
- „unzureichend zu sein.

Dieses Hofkanzlei ist also unzulässig zum Aufgeben
 zum von Oktob. und Offensivischen und dem Reichshof-
 kanzlei von lituanischer Kämmerer in dem Geminus
 Fürst Lubomirskischen Familie, selbst abzugeben von dem
 Kanzlei des Prewoorker Majorats unternommen und un-
 kennt. Ganz unrichtig ist aber die Annahme der Kanzlei
 des k. k. georgischen Landes Präsidiums dass die acceptions
 unternommen von dem Kanzlei des Prewoorker Majorats
 nicht bestimmt ist, dann diese macht sich auf dem von
 schriftlich des X. Hauptstückes und bring. Graf. Briefe
 und dem S. 14 des Reichshofkanzlei welche letztere von
 Offensivischen selbst mit georgischen Landbestimmung zum Kauf-
 unternommen.

Oben selbst von dem unrichtigen Hauptstück des
 k. k. georg. Landes Präsidiums ist das Recht des Offensivischen
 von dem jungen Geminus Fürst Lubomirskischen Reichs-
 universität unternommen, dann das Majorat
 Prewoorki ist dem Kaiser nach allseitig beständig,
 aber so beständig ist nicht die Art der Successionsfolge
 des S. 14 des Haupt. Reichshofkanzlei, welche dem S. X.

Hauptstück das hing. Obgleich Länstab ungenügt, und über
 allen Zweifel ungenügend ist; andlich ist in dem von Herrn
 Graf Lubomirski Sr. Majestät vonmalayten Majorat
 Länstab die Obstandigkeit und die Sr. Majestät von
 Pryworok Länstab. In die Anacht dieses Briefs die Ob
 standigkeit ist so genügt die Obstandigkeit allen Zweifel
 kint die Majestät die k. k. gütigsten Länders Präsidium
 Hauptstück alle ungenügend mit demnach in Wien.
 seit nach dem Überwindung abgeben, das schon jetzt
 freude Recht zum Anstandigkeit ungenügend weiß. —

den Obgleich in dem ungenügendsten freistellungs
 vom 23. August 1775 die Anstandigkeit

„ Obgleich so ungenügend Sr. Majestät die, wegen dem ungenügend
 „ allen freistellungs die Pryworoker Majestät genügt
 „ Eurer Excellenz und dem Herrn Grafen Lubomirski
 „ gütigsten Anstandigkeit ungenügend mit dem Länstab alle
 „ genügt zum ungenügend, das die Länstab die
 „ ungenügend, so wie nach dem ungenügend von Eurer Excellenz
 „ gütigsten ungenügend, so wie nach dem ungenügend mit dem ungenügend
 „ Länstab die Pryworok in Verbindung steht, nach dem ungenügend
 „ Wirkpunkt nicht kann können, wenn die Majorat Pryworok zum
 „ in ungenügend sein wird, [freistellungs ungenügend
 die gütig. Länders Präsidium vom 26. Jänner 1775 Z.
 64809] ungenügend ungenügend die ungenügend die k. k. gütigsten
 Länders Präsidium, dann aber wie in so ungenügend diese ungenügend
 mit dem ungenügend die Pryworoker Majestät in Verbindung
 sein, ist demnach Wirkpunkt nicht zum ungenügend ungenügend
 ungenügend ungenügend, und alle ungenügend ungenügend ungenügend
 sein ungenügend ungenügend können, das die ungenügend ungenügend
 die Pryworoker Majestät und die ungenügend ungenügend die
 Majestät Länstab nach dem ungenügend ungenügend ungenügend
 Wirkpunkt nicht kann können. Viel ungenügend die Länstab ungenügend
 ungenügend dem ungenügend ungenügend ungenügend ungenügend
 kint, das die Briefe die ungenügend ungenügend ungenügend
 ungenügend ungenügend, und ungenügend ungenügend, das ungenügend ungenügend
 ungenügend ungenügend ungenügend kint, das ungenügend ungenügend ungenügend

1. Stillschweigen und Effektivität im Laufe der Zeit, bei der sich ab und zu
 2. die Tätigkeit der Organe zu verschieben kann, wie im Laufe der Zeit
 3. von dem Organ zu dem für die Ausführung der Aufgaben Kommissar
 4. und nicht weniger diesen letzteren zu übertragen sind, wie auch
 5. bei der Übergabe oder Zurückweisung der Aufgaben
 6. ganz natürlich sein muß, wie von einem sonstigen Über-
 7. gabe oder Zurückweigerung aus dem Sinne der k. k.
 8. Landverträge in den besagten Richtungsänderungen keine für
 9. die Ausführung gesehrt, von dem Repräsentanten posteritatis ab
 10. dem die Stillschweigen und Stillschweigen Kommissare um als
 11. von dem besagten Kommissar, demnach als von dem
 12. gesehrt wird.

Demnach ist ab dem 1. Januar d. J. das k. k. ge-
 1. heilich. Landes Präsidium, in dem die Kommissare des k. k.
 2. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 3. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 4. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 5. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 6. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 7. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 8. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 9. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 10. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 11. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes
 12. Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes Landes

lesse Sidonius ist malisus von den Leistenungen des bing
Graf. Lesse mitanlingt.

2. Die bairische u. f. Leistenungen vom 22. Aug. 820
1. Leistenungen vom 13. Jänner 821 Z. 1730 // für
das auf die bairische Leistenungen keine Leistenungen auf die bairische
Offizielle Leistenungen, aber auf einen Leistenungen
gabannenen eine Leistenungen ein, so kann ein
die bairische Leistenungen auf selbst nicht
genommen werden, indem sie mit dem Leistenungen
nach und nach seit etwa 30 Jahren in die Leistenungen
und in die Leistenungen von Leistenungen ein.

3. Die u. f. Leistenungen Leistenungen sind sowohl für die
Leistenungen als auch für die Leistenungen eine Leistenungen
malisus in einer Leistenungen Leistenungen die Leistenungen
genommen gehalten Leistenungen Leistenungen; somit in
den für die Leistenungen die Leistenungen genommen,
von die Leistenungen Leistenungen Leistenungen. Die
Leistenungen Leistenungen Leistenungen, wenn für die
Leistenungen nicht Leistenungen Leistenungen oder Leistenungen
Leistenungen, Leistenungen für in Leistenungen.

4. Leistenungen die u. f. Leistenungen vom 15. Mai
841 // Hofkanzlei Leistenungen vom 21. Mai 841 Kap. 67.
Leistenungen // Leistenungen die Leistenungen ob Leistenungen die Leistenungen
Leistenungen Leistenungen, wenn na nicht Leistenungen
Leistenungen Leistenungen, wenn die Leistenungen Leistenungen
Leistenungen Leistenungen Leistenungen.

Leistenungen die Leistenungen und die Leistenungen Leistenungen
Leistenungen die Leistenungen Leistenungen Leistenungen Leistenungen
Leistenungen Leistenungen, Leistenungen Leistenungen die Leistenungen
Leistenungen mit die Leistenungen Offizielle Leistenungen
Leistenungen Leistenungen zu Leistenungen, und Leistenungen
Leistenungen Leistenungen zu Leistenungen.

Leistenungen Leistenungen Leistenungen die Leistenungen
Leistenungen Leistenungen die Leistenungen Leistenungen vom 10. April 841
Z. 279 Leistenungen Leistenungen Leistenungen zu Leistenungen, und
Leistenungen Leistenungen Leistenungen Leistenungen Leistenungen

die besagte Kaufmannschaft im Anzuge, nach Aufhebung der
 in dem dem Ständischen Ausschusse angetragenen Statuten,
 hinsichtlich der Kaufmannschaft in gemeinschaftlichen Angelegenheiten
 Ausschusses zur Verwaltung der Angelegenheiten wird. —
 die dem Statute bei Kaufmannschaftigen Firmen ne-
 gative Rechte nach dem Statute des gemeinschaftlichen Ausschusses
 Justizrat, dessen in dem Statute angetragene Statuten und Gesetze,
 für die Kaufmannschaft, so wie auch die Firmen anzuwenden, die
 Kaufmannschaft des gemeinsamen Ministeriums nach folgenden
 Vorschriften zu halten:

Indem die Majestät in dem Statute I. in dem Ab-
 „sicht die Kaufmannschaft und öffentliche Angelegenheiten zu man-
 „halten und zu befähigen und dem königlichen Statute
 „ne die Statute Firmen anzuwenden und die
 „Firmen zu geben“ — die öffentliche Bibliothek
 zu beschaffen geneigt, so haben die Statuten der Kaufmannschaft
 und die Statuten der Kaufmannschaft, dass die Kaufmannschaft nach jeder
 möglichen Weise geneigt, für die Kaufmannschaft, und die Kaufmannschaft
 zur Gründung der Kaufmannschaft Statuten geneigt werden.
 und haben die Kaufmannschaft nach dem k. k. Statute der Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft geneigt die Kaufmannschaft der Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft amandato regiminis die Kaufmannschaft die
 nach Justizrat Firmen, zu geben für die Kaufmannschaft geneigt
 nach dem Statute nach dem Statute Kaufmannschaft. — Alle
 Bestimmungen für die Kaufmannschaft die Kaufmannschaft man-
 halten die Statuten:

1. ^{1. Statut} die gemeinschaftlichen Statuten 2. ^{2. Statut} den Statute S. 18
 von dem Kaufmannschaft k. k. Kaufmannschaft abzuheben
 die. 3. ^{3. Statut} die gemeinschaftlichen Statuten und 4. ^{4. Statut} die Kaufmannschaft
 S. 22 von Kaufmannschaft abzuheben Statuten der
 Kaufmannschaft Statuten mit Firmen geneigt Kaufmannschaft; diese
 neue Statuten nach dem Statute Statuten die Kaufmannschaft
 nach dem Statute Statuten nach dem Statute Statuten
 Statuten, dass nach dem Statute Kaufmannschaft Statuten
 Administrator die Kaufmannschaft Kaufmannschaft Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft S. 3 von Kaufmannschaft Kaufmannschaft

1818 im Fall. Ein großer Teil der Justiz ist
 verbanneten Gassen, erfüllt die ganze Land mit
 Hunger, wegen der Zukunft seiner künftigen Lituanen,
 seine Kunst. Einige dieser nicht geringe Bekleidungsanstalten
 befinden sich in der allerschwersten funktionierenden Kasse der Ju-
 stiz sind und waren nicht viele nicht Lituanische und
 katholische Familien nicht immer für das selbe wollen,
 dann ist es notwendig in der Übung eine durchgängige
 allerschwerste Kreislagere von Willen der Nichtstand von Kon-
 tingenzen nicht befähigen, haben die durchgängige Familien
 der Justiz in zunehmender Höhe aban was immer für die
 Kreis der Entwicklung fallen, und für die Justiz der Lili-
 tungen wollen mandate, oder auch zu Grunde gehen.

Die Hauptfrage ist der jetzigen Übung, daß die
 Jose k.k. Ministerium seine künftigen Ziele den so stark
 geschäftlichen Nutzen im v. j. Konkordanz des Majors
 Prof. ..., einzigen lituanischen Kunstwerk immer ge-
 zur Lösung nicht weniger, willens der die Kunst-
 fähigkeit der nachmittags zulassen der j. k. k. galizischen
 Landes Kreise, die Justiz von Dänen nicht seine
 nachträgliche Grundlegung zumückzuführen und die Übung
 genug befristigen werden, daß die Kunst, die Wissenschaft
 mit Kunst in der jetzigen Tätigkeit, daß die besten im west-
 lichen Künsten sind. -

Zuletzt muß die Hauptfrage nachfolgendem Adressen
 in Punkte über die Konvention der k. k. galizischen Landes
 Kreise mit siebenhundert Jahren die ganze westliche
 Teil der Vollzugsfähigkeit die jetzt nachmittags zulassen sein
 von Jahren. Man kann nicht anders, werden die Kasse
 nicht mit Recht die Länder der k. k. Landesgesetz 24. März
 850 J. 33816 für die nachmittagsigen Kunstwerke in der Lili-
 tation der Kunstwerke unannehmlich. In der Kasse für
 eingewandt sind von Dänen der k. k. Gebilde inegalitäre Kon-
 jure Kunstwerke nicht wollen, sondern seine Übung
 Kunstwerke nach bis jetzt nicht angeht ist. von Konventionen
 von und ist Dänen nicht immer der einzige nachmittagsigen

zum Selbstbestimmten der Nichtbeweisung der unrichtigkeit
 der Konventionen zu prüfen, indem das Parlament in der
 naturlichen fahrung selbst nicht nachsteht: das Parlament
 in Offentlichen Klagen und in der Justiz
 hat, Wenden und dasselbe in seinen Rechten behaupten
 werden kann, so werden am besten zu zeigen, das
 das die Justiz, die die Rechte zu zeigen in die
 ja mit dem Justiz die die Rechte zu zeigen zu zeigen
 sein werden das Parlament muss die Offentlichkeit
 zeigen das Parlament die Rechte nicht, sondern
 so lange es sich in der Natur der Justiz
 fahrung, die die Rechte von sich zeigen
 sind in der wichtigsten Rechten sind die
 können Klagen zeigen wollen, was zu zeigen die
 Rechte nicht zu zeigen, indem die Justiz nicht
 Rechten zeigen die Rechte ist, und dass die
 Rechte zeigen die Rechte ist die Offentlichkeit
 nicht giltig fahrung können. So werden die Rechte
 mit Brodki von ihnen die Rechte die Rechte
 von fahrung Rechte die Offentlichkeit zeigen
 Offentlichkeit: / ab dem ab dem das k. k.
 Rechte nicht zeigen keine Rechte in die
 können Klagen zeigen zu zeigen die Rechte zeigen
 unrichtigkeit Selbstbestimmten zeigen die Rechte.
 Rechte zeigen zeigen zeigen: / zeigen
 nicht die Rechte von k. k. Rechte Rechte
 sind, und sollte die Rechte werden.

Das die Rechte die k. k. Land Präsidents
 zeigen Rechte und zeigen zeigen die Rechte
 zeigen können zeigen, das ab dem die Rechte
 zeigen die Rechte vom 20. Juni 1851 die Rechte
 nicht die Rechte und die Rechte zu zeigen
 zeigen mit dem Rechte das Offentlichkeit
 Mandats die Rechte die Rechte: / zeigen
 zeigen zeigen / zeigen die Rechte
 vom 24. Juni l. J. die Rechte zeigen, das zeigen.

am 25. Juni erfolgte um neun h. k. Kondukt nach Gotha. Leichen
begleitete die Beerdigung, worin ihm beigesetzt wurde: am 26. Juni um 9 Uhr Morgens
zur Beerdigung.

Wiederholentlich in dieser Zeit die verlegte k. k. Kommi-
ssion und ungenügend sich dem Gesandten nach die Erfüllung der Ges.
nachstehenden, oder die Einleitung der Sache in die Leitung der Justiz
hiesig bis zur Einleitung der gemeinsamen Ministerial-
entscheidung hat, in dem Sinne in dem Gesandten zugewandten Leiden
nicht genügt, vielmehr würde die Übernahme der Justiz nach
den Bestimmungen des Reichs nicht wollen das Meistens nach
den Bestimmungen der nachrichtlichen Befehle zu Hande gebracht.

Um das Maß dieser Rücksichtlosigkeit nicht voll zu machen,
würde dem Gesandten noch dazu befohlen: am 26. Juni sofort die
die Justiz-Veränderung ungenügender Maßnahme zu vermeiden,
indem ihm die in dem Falle dieser Maßnahme oder irgend eine ge-
richtliche Entscheidung mittelst Zwang abgenommen werden
sollte.

Wiederholentlich in dem Gesandten als unbillig zu betrach-
ten, und ungenügend die Anweisung der in dem Gesandten
Wiederholentlich in dem Gesandten kraft S. 53 der Gesetz-
Veränderung und S. 23. der Zusatz Artikel zukommen wird die Ges.
satzung mit einer unbilligen Einwirkung der in dem
Gesandten Maßnahme kommen. —

Wiederholentlich nach dem Gesandten zum Wissen,
sagt der Hof-Ministeriums, daß derselbe die
Leitung der Regierungsbüro / Gazette beauftragt / und die
ungenügende Artikel über die Handlung der in dem
Kommissionen und mit nicht begünstigten Verbindungen der
Verwaltung der Hof-Ministeriums Fürsten Lubomirski, von
österreich, dem Gesandten, wenn nicht irgend einen Willen
benutzt ist, zum Nutzen seiner Angehörigen, mit
ungenügender Redaction und ungenügender Leitung der in dem Ges.
satzung ungenügender Verbindung der besagten Artikels nach
ungenügender Verbindung, seine Verbindung der in dem

Joseph Leopolden verfasst worden, zum Beweise das Publicum zu
bringen, indem an der Uebersetzung ist, nicht anders als
zu setzen, als auch die Pflicht der Verantwortlichkeit seinen und den
Justizbehörden vorkommen.

Hiemit, sollt die Befugnisse der Uebersetzung und
nuzigen literarischen Justizbehörden nicht den Befehl der
Joseph Ministeriums, sondern Gerechtigkeit werden dem u. f. Ras.
sakonata Sr. Majestät genügt, die Integrität der Statuten und
Beyn Rechte der Justizbehörden und der Bekanntheit der künftigen
Anwesen.

Es bittet daher die Uebersetzung der Joseph k. k. -
Ministerium genügt, die Befugnisse der k. k. gen. Landes Präsi.
diums dat. 20^{ten} Juni 1851. Z. 5425 nicht zu setzen, die Bekanntheit
von in der literarischen Uebersetzung der genügt. Offiziellen
Justizbehörden werden nuzigen, und in demselben bis zur Befreiung
der Successions Erben durch die künftigen Befugnisse zu
bald sein, was auch schon in dem alten Uebersetzung nicht sein
helfen sollte, sollte die Hohe Ministerium vorkommen, da
mit die Befugnisse auf Statuten und Befugnisse der Uebersetzung
von, und genügtliche prozessuelle Uebersetzung nicht den von
genügtlichen Befugnisse. Masaryk auf Grund der S. 3 der fa.
Klärung wegen Rathen - bis zur Befreiung der Befugnisse
Successions Erben nuzigen.

Lemberg am 10. Juli 1851.

An das Hohe K. K. Ministerium
des Innern.

Georg Heinrich Fürst Lubomirski einziger Sohn des
Kurfürstlichen Heinrich August Lubomirski literar.
wissens. Directors der Ossolinischen Bibliothek.

bittet um Entschädigung der durch
Angriff der Ossolinischen
Bibliothek, wegen beschlossener
Reinigung der verfallenen
Bücher dieses Instituts.

Hochw. K. K. Ministerium!

Lauter durch die Gefahr gehen zu Ende, als die
größt. Ossolinische Bibliothek in Lemberg in Oesterreich.
Kantort, und demnach ist seine Lage durchgehends eine
gefährliche. In dieser Prothesenzeit, sind in eine
unabsehbare Zukunft zu erwarten, Abweichungen
mit Abweichungen zu erwarten, und so versteht sich
das Institut nicht leben zu können sollte, was fällt
es in immer größerer Gefahr. Ob diese Gefahr
ist aber eine sehr große der Fürst Lubomirski.
Seine Familie gedenkt, sie muß leider diesen
Abweichungen durchsetzen, sie bis zu dem
nächststen Schritt auf die Lösung dieser so gefähr-
lichen Angelegenheiten und sich immer mehr beschleunigen
ganzem Ansehen auf zu haben. Ein
solcher Zustand kann aber eine völlige Reinigung
des Instituts und eine sehr große Reinigung
Abweichung auf sich ziehen. Es ist daher immer,
sich, daß die Untergang, auf welchen Sie dem

Herrn Fürsten Lubomirski gegen das Episcopat
 Justit, nachdem man Ruffe und übernehmene Pflicht
 aus der Art, in der gegenwärtigen Zeitverhältn.
 der Luga Professor, oder auf alle mögliche Weise
 dahin zu streben, daß diese Angelegenheit beendi-
 get werde. Es glaubt also auch das Mittheilung
 enthält das Grafen Episcopi das Recht zu best.
 zum aber eine gegenüber dem Justit und dem
 Kaffolysen die Pflicht aufzugeben, das Hof
 Ministerium anzuführen, damit Hofe selbst und
 die das aufstehende Wort in dieser Ober-
gelegenheit vorgehe.

Damit aber das Hof Ministerium die Notwendig-
 keit anerkennt, und die das aufstehende Wort aus-
 gesprochen, dürfte eine ausführliche Darstellung
 der Justit Angelegenheit von dieser Seite mit dem
 inneren Orte sein.

Das Rechtsverhältnis des Herrn Fürsten Lubo-
 mirski und dessen Erfolger zum päpstl. Episcopi-
 schen Justit gründet sich auf den Vertrag vom
 25. December 1793. Durch diesen Vertrag: S. 3 und S. 4
 derselben; wurde Herr Fürst Lubomirski für sich
 und seine männlichen Nachkommen die literarische
 Direction der Episcopischen Bibliothek mit allen derselben
angehörigen Rechten und Verbindlichkeiten, die sie in
 der Herzogthumsverträge sind durch den in S. 12 und
 55 derselben genannten Vorbehalt in dem nachfol-
 gen bestimmt worden; dafür verpflichtet er sich:

1) Das Majorat Perewozke zu verwalten 2) die Ein-
 richtung derselben seine Verbindungen von Linsen,
 Madonnen, Bildern und Altarbildern der Biblio-
 thek anzudeuten. (S. 1. des Vertrags). -
 Die allseitig auf den Vertragsabschluss in
 Hinsicht geltende Verpflichtung des Fürsten

Heinrich Lubomirski war, daß er seinerseits alle zur
 Errichtung des Pereworsker-Lidaitomirsker Hofgrund-
 besitzes vorzunehmende Schritte; - auch der (auch demselben
 des Grafen Ossolinski zufolge der Bestimmung
 der Patente, der sich gegenwärtig vollziehen) die
 Bauarbeiten der Errichtung der litauischen Provinz
 selbst, sollte er allen Pflichten eines Provinzial-
 Grafen zu thun. In letzterem hat er auf die
 vorgeschriebenen Ort Grafen gegeben, indem er
 die Verwaltung des Justizbezirks übernommen
 und die durch den D. 22 des Königsbriefes vorgenom-
 menen Erklärung der Markensunterschiede auch
 vollst. hat. Was die Erlasse anbetrifft, so ist
 er ohne irgend einen Einspruch zur Ausführung
 selbst vorgeschritten. In dem Markensunterschiede
 wurde festgesetzt bis zu Ablauf des Monats
 sonstet werden sollte, und daher absichtlich weil Graf
 Ossolinski wünschte diese Angelegenheit hindernißlos
 früher zu befeitigen namentlich über die Ange-
 legenheit der zum Lidaitomirsker bestimmten Güter
 vorzunehmenden waren. Graf Ossolinski mußte Heinrich
 Lubomirski den Vorschlag, diese Angelegenheit mit
 sich abzusprechen das in Wien sub N. 1165 gegebenen
 so zu beendigen, worauf Heinrich Lubomir-
 ski einging. Da jedoch diese Abklärung nur 4000 fl.
 D. Wz. brachte, hingegen die Güter der ansehn-
 lichen Lidaitomirsker Hofgründe gegen 120,000 fl.
 D. Wz. betrug, so mußte er einen andern Weg
 einschlagen. In die Richtung derselben wird im Con-
 kurrenz der Güter kaum möglich sein, andererseits
 nicht über diese Güter mit dem Markensunterschiede
 in Erfahrung und Erlaubnis zum Gedulde der Lidai-
 tomirskerrichtung besetzt werden, so wandte sich
 Heinrich Lubomirski an die hohen Landes-
 erben um Unterstützung zur Errichtung eines neuen

Handschriftlich blieb und dem Fürstenthum zu hängen,
dem Fürstenthum, damit die Regierung darüber
vollständig werden könnte. Jedoch diese Commission
gab der Majestät erst mittelst d. f. (schliesslich)
am 3 Juli 1847 (Geb. Schluss am 6. August 1847 347749)
zu erlassen geneigt, worauf der galizische Fürst
seine Decrets Haimm ein solches Verleihen davon
abfolgte und mit demselben die Befreiung
der auf dem zum Litauischen bestimmten Gebiet
sitzhaften Gläubigen darstellte. Nachdem ein
solcher Vertrag der Litauischen Regierung auf dem be-
treffenden Gebiet substituirt worden und die
auf demselben 1835 bewilligte
wird, übernahm zuletzt Haimm Fürst Lubomirski
den Inhalt des Majoratsbriefs der Majestät mit
Helfung am 1. Juni 1850 j. ⁵⁰ zur allseitigen
Befreiung, und hat auf diese Art alle nachfolgenden
ihm zuerkannt das Majorat und somit bis zu
demselben gelangen dem Fürstenthum zu sein oblag.
Jedoch Haimm Fürst Lubomirski beschränkte sich nicht
darin, er hat die Rechte und freien schliesslich
für das Hof das Fürstenthum nach demselben
enthalten überlassen und der Commission des
Petersburger Majorats zu sein angeschlossen werden;
und daher imnachst dem mit Grafen Opatowski
geschlossenen Vertrag diesen Inhalt: In der Folge
schonsten Bestimmungen erst die Commission des
Majorats mit der Bibliothek zu vereinigen
sind, hat Haimm Fürst Lubomirski von auf
diesem Zeitpunkt zu werden, einen grossen
Theil seiner Besitzungen allseitig mit der
Bibliothek vereinigt, und das Museum
Lubomircianum eingerichtet, welches eine unge-
fähr fünfzig - Seiten und Oubiquitäre Sam-
lung und im unzugänglichen Museum Madrid,
an Oubiquit ungenügt, worüber die Juden wissen

Der Oberste Obersteher haben mich dahin die
 Bücherzahl genau richtig im Jahr des 1800
 an der ungarischen Hofbibliothek
 betruget. Weiter hat Herr Graf Lubomirski
 die Bibliothek-Buchungen durch zufließen
 von beiderseit, als die Einkünfte aus d. d. b.
 Bibliothek-Gütern suchen, hat er durch Morawski
 und ungarische Beamten des Justiz und
 die Justiz-Commissari durch ein ungeordnetes
 Resultat; er hat die Bibliothek-Bücher durch
 den Obersten der Kaiserlichen MacKörner und Deber
 und Zuzuführung derselben zum Bibliothekar
 (Oberst. des Majorats) vergrößert, das bei
 dem natürlichen Zuwachs der Bibliothek
 ist zu Nutzen für; und hat er in dem
 Auftrage des Majorats-Briefs ganz neue auf
Wahrung nicht übernehmend das die Hof der
 Justiz betreffende Bestimmungen aufzuheben,
 und als fern einzuführende Pflichten der
 Obersten Majoratsbeamten überlassen, z. B. die
 Führung der Justiz einer jährlichen Karte
 mit folgenden Proportionen, die Bestimmung,
 daß der Majoratsbeamte als literarischer Beamter
 von Holland seinen Posten verlassen muß,
 wo sich die Bibliothek befindet [Art. V. VI. VII. VIII.
 ferner Art. IX. lit. c. XI. XIV. lit. c und d. XXIII.]
 Es hat also Herr Graf Lubomirski auf alle mögliche
 Weise für die Hof der Hofbibliothek Justiz ge-
 wirkt, und seinerseits die Antragsmäßigen der
 Institutionen die auf der Obersten erfüllt, zu was
 nicht über dieselben gehen. Sie sind mancherlei
 sein für die seine Arbeit und d. d. d. d. d. d. d.
 sein Oberste, vorflüßte er mittelst Experiment und
 Podiello sein haben, und vorzüglich den Obersten.

unter Neße zur genannten Erfüllung jedoch der überwen-
nenen, als von ihm selbst beschriebenen Arbeitsleistung.
Ein Leben haben unabhängig in diesem Sinne das
Mitspieler der Opolnischen Bibliothek fortzusetzen,
sichem Willen zu erfüllen. So haben sie über die
Errichtung des Majorats abhandelt, als die ihnen Obge-
legene erfüllt:

1) Der Unterzeichnete und dessen Ehefrau Isabella
Fürstin Sargusko und Hedwig Fürstin de Ligne geborne
Fürstin Lubomirski haben sich zum Nachlaß ihres
am 20. Oktober 1850 verstorbenen Mannes Fürsten Heinrich
Lubomirski verbindlich auf Grundlegung des Testaments
abgeschlossen, wodurch sie alle jedoch in demselben
als in dem Codicilla und Subdignas des Majorats,
briefes dem Justizrat genannten anhängende An-
gelegenheiten überweisen und sich auf die Erfüllung der
in dem Heinrich Fürsten Lubomirski mit Gemahl
des 18. 22. des Hauptbriefes obliegenden Verantwortlich-
keit unterziehen haben;

2) Hat der Unterzeichnete dies mit der Unterschrift
des Heinrich Fürsten Lubomirski und der seinen
ausgegebenen Original des Subdignas des Majorats,
briefes dem Landmann N. S. Lemberger als Haupt-
ausgeber- und künftigen Director- darüber
des Præses des Lubomirski abgehandelt.

3) Haben die mit dem Unterzeichneten in dem
nützlichem Nachlaß kontinuierlichen Hofbesitzer
nämlich Isabella Fürstin Sargusko und Hedwig
Fürstin de Ligne zum Erlaß der Majorats- Erri-
chung auf dem ihnen und dem Præses des Lubomirski
Kommissar unterhaltenen flüchtigen Abzug
geleistet, und die Abzugsbücher in gesetz-
licher Form und Inhalt.

4) Hat der Unterzeichnete zum Erlaß der Majorats-

und Erziehung verfahren die im Jahre 1835 durch
 meine Obfertigung wegen Klaffung der Oberreal-
 schulen nicht mehr den obigen Zweck angeht,
 um eine neue Fundation und Obfertigung
 der Real- und Gymnasien anzufangen, welche mittelst
 Gesetz des Landtages v. d. Landtage, den 10.
 Juni 1851 §. 14302 bewilligt und oben im Abgän-
 ge begriffen ist. Auf diese Art ist allen im
 f. publ. Präsidial-Verlass d. 14 August 1850 §. 36321
 und dem in demselben enthaltenen hohen Minister-
 rial-Verlass d. 29 Juni 1850 §. 12126 angeordneten
 hiesigen Real- und Gymnasien gegeben, die
 darüber durch den an dem hohen Obersten
 Hofrat und Departement des Unterrichts
 am 25. September l. J. übermittelten Bericht, bei
 welcher darüber der Unterrichts- und Schul-
 des Real- und Gymnasien dem hohen Ministerium vor-
 lagen sind. Aber auch das Spolien-Verfahren
 betrifft unmittelbar, so hat der
 Unterrichts- und Schul-Verwaltung alle
 notwendigen Anordnungen durch
 den Real- und Gymnasien in der literarischen
 Verwaltung gegeben, zu welcher Zeit mit dem
 letzten Einverständnis seiner Direktion und seiner
 Anordnungen, die Verwaltung des Instituts
 angeht, sind zu setzen:

1) Die Real- und Gymnasien auf Grund der
 von seiner Direktion zu Marienburg am 15. August
 1847 durch §. 25. der Hauptbestimmungen und gegebenen
 Anordnungen, die Verwaltung des Instituts, die
 Real- und Gymnasien sind den Anordnungen seiner Direktion
 gemäß bis zu dem am 20. Oktober 1850 erfolg-
 ten Tode des Real- und Gymnasien; worauf er das Amt des
 literarischen Direktors bis zur weiteren Anord-
 nung der Real- und Gymnasien fortsetzt in Gemäßheit dieser Anord-

4) Da in Folge der im Jahre 1846 der hiesigen ungarischen
 lichen Verwaltung der in Farnowen und Bochnice Anstalt
 ungarischen Institutsgüter, die Bibliothek der hiesigen
 Anstalt, und dieser hiesigen Anstalt der ungarischen
 der Wirtschaftsführung, sind im Widerspruch mit
 dem § 14 und 15. der k. k. Statuten auf Grund des
 k. k. Landes Präsidiums vom k. k. Landesrat
 zur Verwaltung der Anstalt ernannt, die
 der k. k. Eleonore Broniewska, durch längere Zeit
 müßte, darauf der Institut in bestimmten Besonderen.
 zur Tilgung dieser Besonderen hat der Unterzeichnete,
 der, der Plan einer k. k. Anstalt der Verwaltung
 der Institutsgüter unternommen, und in der
 der Anstalt und dem k. k. Statuten vom
 am 10. October 1850 § 177. vorgelagt, durch welche der
 Institut für alle Fälle auf 10 Jahre mit mir
 jährlich die k. k. Anstalt, sondern auf
 eine bestimmte Befristung der k. k. Anstalt,
 wurde auf für den bestimmten Fall
 vorzubereiten. Ob der Plan gestattet,
 hat ferner der Unterzeichnete einen
 auf 10 Jahre vorgelagt, einen k. k. Statuten
 Institut einen Überschuss von 39242 fl. & in
 Verwaltung bringen könnte und auf
 aller Besonderen nach dem Datum von 9200 fl. & in
 für unvorhergesehenen Fällen übrig fällig. Ob
 der k. k. Anstalt vom Landesrat
 Anstalt, und in dessen Recht ein
 dem k. k. Anstalt unternommen, und
 und steht mit k. k. Statuten der im § 19 der k. k.
 k. k. Statuten aufstellten k. k. Anstalt (und
 der k. k. Anstalt in der k. k. Anstalt
 also auf der Plan zur k. k. Anstalt) unternommen
 werden.

Alle die seine durchfallende Prüfung ergibt sich, daß
Herrn Graf Lubomirski mit möglichster Eile und in
Erfüllung seiner Amtspflichtigen Anordnungen
verarbeitet und daß die Anordnungen derselben nicht
und seinen Anordnungen fernhalten, sondern dieselben
haben und namentlich die Unterzeichnung als Anordn.
folgen in der literarischen Direction oder von dem
Verantwortlichen in der Hauptabteilung des Min.
Anwesenden Millard nach dem ganzen Umfang
seiner Amtspflichtigen, also auf letzterwillig
gefallten Anordnungen verarbeitet, so daß davon
die sehr geringe Zahl der Anordnungen hienach
das Majoratverwalter zu beauftragen gemacht hätte,
das Institut und dem gesetzmäßigen Provisorium
ferner überweist, und die junge Anordnungsstelle
zu dem lange gedauerten Ende zugewiesen oder
den Eltern. Nicht selten nach der Unterzeichnung
lesen und äußert kühnen Lungen der
öffentlichen Anordnungen des Unterzeichneten von Seite
der galizischen Landesbehörden sind wieder dessen
Beschlüssen nach er selbst von der Erfüllung der
ihnen obliegenden Anordnungen und der Ge-
wissung des Majorats abzurufen, also die
obige Darstellung zu ändern bedarf, namentlich
fällt das oben sub 3 und 4 Anordnungsstelle, von dem
Unterzeichneten für das Institut Galizien
selbst in die Zeit nach der Lungen seiner verb.
Lien Anordn. Alle über die Herr J. Ministerial.
Beschluss vom 14 Februar 1850 Z. 21031. beschlossene
Veränderung der Anordnungen mittelst Fortsetzung
des galizisch. kaiserlichen Anordnungs d. 10 März 50 Z. 650
zur Annahme des Unterzeichneten gelangt, dass
es seine Pflicht gegenüber dieser einseitigen Anordn.
Lungen und Befehlungen des Anordnungs der Anordn.
Anordnungen Fortsetzung sein Anordnungen nicht

überzeugt so darzufehen, als wenn ich den Ernst und Gehör-
samkeit Willkür und Eigenmächtigkeit für das Jus-
suet und den Unterzeichneten Giltigkeit ansetzen.
Wen kann man nun bei einem solchen Verfahren und
gegenüber dem Fortschreiten der Grundsätze Längere
als dem dem Offiziellen für die Erfüllung ihrer
Pflichten Giltigkeit ansetzen, eine Maßregelung oder
Zurückhaltung vorzunehmen. Im Gegensatz der
Laut die Längere Längere Längere in dem Sinne
ihre Pflichterfüllung zu nicht gelangen sein und es
wäre ein sehr unangenehm für die, bei dem
so viel als es möglich ist, durch den
ihre Pflicht und Pflichten einer solchen
zu geben. Wenn die Unterzeichneten finden, Maß-
nahmen zur nicht erfüllung der ihre
pflicht zur nicht erfüllung der ihre
die Regierung nicht bestimmen kann, als für die
jetzt befürchtet ist.

Die vorerwähnte Ursache, warum die Unterzeich-
neten sich gegen die Anwesenheit der
von Meridat ertheilt, und warum es mit der
Eröffnung der Preussischen Majestate und
Längere mit dem Offiziellen Giltigkeit
ist, ist ^{erfüllung} erfüllung der ihre
selbst erfüllung der ihre erfüllung der ihre
mitgetheilte Ministerial Erlass vom 14. Januar 1850
Z. 21031 erfüllung der ihre erfüllung der ihre
von P. Meyerhut Kaiser Franz I. u. f. erfüllung der ihre
Verhalten in einem der erfüllung der ihre
Direktor, erfüllung der ihre erfüllung der ihre
gründet, und erfüllung der ihre erfüllung der ihre
so erfüllung der ihre erfüllung der ihre
wäre, erfüllung der ihre erfüllung der ihre
Anstalt. erfüllung der ihre erfüllung der ihre
man erfüllung der ihre erfüllung der ihre.

!

Mittels des Ministerial-Befehls ist befohlen worden, in der Zuständigkeit des Obergerichtes, die Pläne aufzunehmen, daß der litauische Direktor angeordnet sei, den Entwurf des Justiz-
Rechts, welche er aufzunehmen beabsichtigt vor
der Sammlung des Landes Präsidium anzugehen
und dessen Genehmigung in der Sammlung zu
verleihen. Durch diese Pläne soll also eigentlich
 die Sammlungskraft der Justizverwaltung im litauischen
 Direktor abgenommen und nur der Landes Prä-
 sidium übertragen werden, so daß dem Justiz-
 rath nur im bloßen Aufsichtsbereich übrig bleibt
 und in der Wirklichkeit selbständig zu sein
 zu einem rein illusorischen werden muß. Die
 Bedeutung dieser einseitigen Veränderung
 und Genehmigung der subalternen Justiz-
 Behörden beschlossener Veränderungen
 ist von ungemeiner Wichtigkeit, und der Unter-
 richter muß daher genau auf dem vorer-
 wähnten eingehen, um dem Abwärtigen zu zeigen,
 daß die Motive der Abänderung nicht im bloßen
 Interesse des Obergerichtes ihren Ursprung haben.
 Die Direktorsstelle des Obergerichtes Justiz ist
 der Subjekt einer Restauration und Abänderung, welche
 durch die Behörden dem Direktor zugewiesen
 werden. Die litauische Direktorsstelle ist be-
 sonders ungeeignet nach erfolgter Teilung der
 ursprünglichen allgemeinen Bibliotheksverwaltung.
 Es ist, ganz Restauration und Abänderung, welche dem
 Direktor als litauischen Oberleiter der Bib-
 liothek durch die allerhöchste geordnete Verwaltungs-
 Behörden, zugewiesen, so wie ganz, welche auf
 Grund des im 12 und 55. dieser Urkunde ge-
 machten Aufgebots, durch die ursprünglichen

Durch ein u. f. Verordnungs-Geschäft der Direktion der
Ubergabe, die Sie in den Patenten beschrieben ist. (S. 11
 4. des Statuts.) Selbst die unrichtigen in der Folge
 enthaltenen unvollständigen Bestimmungen der Direktion
 An sich von Ignaz Lubomirski bei der An-
 tragstellung berücksichtigt worden, dass diese Be-
 stimmungen erfolglos auf Grund des in § 55 der
 Statuten über den unvollständigen Vorfall, welcher Ignaz
 Lubomirski bei der Antragstellung un-
 wirksam sei, so wie auf diese unrichtigen Bestim-
 mungen im Einklang mit Lubomirski
 dargestellt werden. Die litauische Direktion der
 der Subjekt ihrer Patentierung durch die
 Offiziere, ist somit ein Eigentum des Ignaz
 Lubomirski, dessen männlicher Nachfolger,
 so wie im Falle der Erfüllung des Pereworsker
 Majorats, der zu demselben berechtigten, Oberster,
 und nicht auf der zu demselben berechtigten
 berechtigten Oberster, wegen des seiner auf dem
 Pereworsker Majorat und die litauische Direktion
 unvollständig zu befanden (Statut). Eine unrichtige
 Veränderung des Statuts Organisationsmängel
 der Direktion von Seiten des Mittelstandes
 ist aber so eine Abfertigung wohl verbunden, aber
 Antragsteller, als es eine Abfertigung von
 Seiten der Ignaz Lubomirskis haben können, dass
 sie z. B. des Majorats Pereworsker unter dem Jahr
 nicht oder unter anderem als mit Graf Spolinski
 verabredeten Bedingungen wissen, oder dass
 sie nicht die Pereworsker Sammlungen unter einem
 unvollständigen Subjekt haben. In dem letzten
 von Seite werden gemäß alle die Subjekt in
 Antragsteller von dem Nachfolger des Ignaz
 Lubomirski unter dem Statutierung
 oder de facto unter dem Organ, wegen der

Erklärung auflesen und auf die jüngste Ein-
setzung des Konstantin Meyers.

Wenn ich gerade der Messungen der Geminus die-
sen Lubomirski und die übrigen Mitunter-
schreibern in derselben Lage, genau über die neue
Landvermessung, welche genau über die alte
Opolnische Festung abtritt und der Messungen
der Geminus Lubomirski nicht anders, aber
ausgesprochen, sagt das von ihm ver-
worfen, ungenügend. Es ist aber ein ungenü-
gendes Grundgesetz der bürgerlichen Gesetze, daß
eine Abänderung des Statuts Gegenstands
nicht mit Einwilligung der Abtragspflichtigen
Offiziere von sich gehen kann; und so wird es
auf die neue Verfassung nicht Grund der Ge-
setze und auf denselben die von ihm abgehandelt.
den Originalen bescheiden und nicht
vollkommen. Selbst der Richter hat im 8. d. der Ge-
meinung wegen Rakowice deutlich angegeben,
daß zur neuen Abänderung der Abtragspflichtigen
wichtig die Einwilligung aller Abtragspflichtigen
sein muß, indem er sagt, „Wird
und dem Offizier und Gesellen nicht gestattet.“
Briefe herausgegeben, so sind die neuen
genau über die Festung und die Festung.
daß die zum Festungsbau bestimmten Offiziere,
weder von der Direktion, noch von dem
nicht erga consensum unterschrieben der
Direktion, oder der Verfassung, oder der
festen Offiziere, oder der 40 Männer der
Stadt Lubanow, oder der Festungsbau-Abteilung.
der von allen zusammen unterschrieben
toto non in parte bezeugt oder unterschrieben
der Männer, und das unter Ungültigkeit der

zu diesem Zweck beschaffen. Die hohe Regierung hat uns diesen Satz in allen selbst den imbedeutendsten der die Provinzen angehenden Angelegenheiten, die Wichtigkeit anerkannt, alle die Freiheit angehende Angelegenheiten zu beschleunigen.

Als Graf Spolinski am 27. der Erklärung wegen Krakow am 20. Oktober 1824 die Bestimmung ausgesprochen wollte, daß der in Galizien residierende Oberkanzler, die Offizialen der die Freiheit angehenden Angelegenheiten, und die hohe Regierung dieser Bitte nicht willfährig wollte, setzen sie die bloße Erfüllung dieser Fürbitte in der Substanz der niedrigen Wokanda am 20. Oktober 1824 mittelst Hofkanzler Nr. 100 vom 2. Mai 1830 Z. 9969 der Willensmeinungen aller die Freiheit angehenden Angelegenheiten unterlassen, und geben mit folgenden Worten: „Ist bei der Substanz, daß die Bitte des Maximilian Grafen Spolinski, damit die Lehrsätze und Professoren zur Erlangung der Freiheit in der, bei seiner residierenden Oberkanzler, in der Bibliothek beschaffen werden sollen - in dem 7. Artikel der Zusatz Wokanda vom 20. Oktober 1824 erscheint, zur Annahme jedes Meisterstückes in der Substanz der besetzten unrichtigen Meinung. Wokanda und die u. f. Fürbitte dieser Bitte zu beschleunigen.“

Das Substanz erfüllt die Bedingungen der Regierung und das Datum vom 20. April 1830 Z. 23216 mit dem Offizialen überein, der gedruckten Wokanda. Substanz der unrichtigen Meinung abändern, und ist dem höchsten dem literarischen Bibliotheksdirektor Grafen Ignaz Lubomirski, als auch dem ökonomischen Direktor Grafen v. Baworski zur Einsicht und Erlangung mitteilen zu lassen, ob dieselben wegen der Freiheit abzuhandeln sind.“

In dem demselben folgenden kaiserlichen Erlasses
vom 13. März 1851, in welchem die so wichtige Angelegenheit
wegen der Abtretung in Bezug auf die Provinz
an dem Unterzeichneten durch einen zum Abtritt
mitgeteilt worden, ist in einer anderen Angelegenheit,
wegen einer vorgeschlagenen Abtretung der Provinz
wegen der Unterzeichneten abgetreten und also die
Königlich ernannt worden, dass nur mit freundlicher
guten willigen Zustimmung eine Abtretung der
Abtretung vorgenommen werden könne. Der Kaiserliche
In Bezug dieses Falles lautet folgendermaßen: „Was
es seit dem Jahre 1848 durch die Ministerien der
Justiz und der Kriegsmarine zurückzuführen, so
schloß der kaiserliche Erlass die Abtretung
hinsichtlich der Provinz zu betonen, dass nur durch die
Anweisung in der Art. 14 der Kriegsmarine die
Anweisung hinsichtlich ist, welche vorgeschrieben
werden sollte. Demnach wurde die Abtretung
sich nicht auf die Art. 18 und 19, sondern in demselben
bezieht. Dass die letztere Abtretung, nicht
wegen der Abtretung der Kriegsmarine in der
vorigen Provinz aufhalten; während der
dieser Abtretung nur nicht davon handelt und so
vielmehr wie dem Falle der Art. 20 und 21
steht, dass die Art. 14 mit dieser letzteren in
Beziehung steht und sich auf dieselben bezieht. Jedoch
dieser Fall, in einem von dem Kaiserlichen
Justizminister und dem Dr. Maximal Kaiserlicher
Bestimmung, aufhalten ist, so kann es
zu Geschehen werden, wenn irgendwem der
wegen der Kriegsmarine in der lit. Provinz
sich nicht ungenügend werden sollte. Der kaiserliche
Erlass will diese Geschehen abtreten und
sagt diese für die Provinz, ob die in
Beziehung hinsichtlich, oder ob sich nicht

Esfer Oberst des Art. 14. nicht auf andere und ungelte,
 so Artikel beziehen können. Natürlich willigte der Oberst,
 gairnats in diese Legierung aber nicht unter der La-
 gierung daß die ursprüngliche Fiktion beharret, die
 Legierung intra parenthesim aufgenommen und subie-
 mirt werde, daß diese Legierung mit Friedfertigkeit
 allen Subjekten gegeben sei. -

Es ist aber wieder von selbst entstanden, daß jede
 Erwähnung an den Kaiser und Pflichten der Direk-
 toren, schon auf die Direktion selbst, und somit auf die
 Staatsorgane übertragen wird; denn aber weil die
 Direktion aus Kaiser und Pflichten besteht,
 so ist jedes substantivische Recht und jede substantiv-
mäßige Pflicht ein wesentliches Bestandtheil, welches
 angenommen werden soll, auf vollständigem
 die substantivische Stellung der Direktion vor-
ändert. - Wohl ist das Recht der unangeführten
 Kommission der Subjekte ein substantiv-
isches Recht, welches dem Direktor beizubringen,
 ihm seinen ganzen substantivischen Charakter be-
 zingt.

Daß die Direktion der Politischen Bibliothek
 nicht durch die v. f. Friedfertigkeit zu einem Staats-
 organe überführt werden, von dem Kaiserlichen
 das Staatsrecht nicht davon abhänge. Die Landesfürstliche
 Befugnis ist in dieser Legierung ein formelles
 Akt der Anerkennung des Bestehens, und setzten
 nicht zum Zweck materialle Bestimmungen festzu-
 setzen. Es kann somit ein ungeltes Friedfert-
 igkeit geben sein, aber nicht anders auszu-
 werden, materialle Bestimmungen sind
 von ihnen selbst das Kaiserliche das selbe.
 Dennoch ist die ungelte befolgt, Erwähnung
 von dem substantivischen Direktor, in
 der Legierung der Subjekte, von v. f. Friedfertigkeit

welch' Art und Weise, sie steht uns ferner in offenkundiger
Minderzuehrung mit dem Kräftevermögen unsrer
von Opfergaben.

Diese Veränderung ist also durch jüdischer Röm-
güter eine ungesetzliche, gegen welche
das Unterzinsgesetz seiner Minderzuehrung ferner
zu widerstand zu machen erlaubt. Zu diesem Mi-
derzuehrung bedingt ferner das Unterzinsgesetz
das überaus christliche Element, das durch
diese ungesetzliche und Minderzuehrung der
Bischof'schen Gesellschaft beschlossen wurde,
ändert zu lassen, das durch die
diesseits einmal die Rechte ungesetzlich verändert
werden, und diese Veränderung der
gesetzlichen Minderzuehrung nicht bedingt. Ein
solches Element könnte ungesetzlich werden und
sich zeigen, und die künftigen Kräfte in der
Dauer setzen nicht einmal zum Nullen,
wie das Unterzinsgesetz. Und das ungesetzliche
Minderzuehrung der Dauer geben,
das, müssen sie sich jeder ein mal
ungesetzlicher Veränderung zeigen, das durch
Kräfte der Gesetzgebung und die Kraft des
Rechts nicht zu ändern.

Ob das das oben angeführte jüdische
das, welche das Unterzinsgesetz zur
wider die beschriebene ungesetzliche
und der Rechte bestimmen; sind
widerstand durch ungesetzliche
das rechtliche Element der
Dauer ungesetzlich und das
widerstand sich dieser
widerstand. Zu diesem
es ist eine ungesetzliche

der Russen abzulandern Bestimmung der Parteien im
unbefähigt.

Der Unterzeichnete sollte schon in der Kaiserin
Sergien Galyuzin, die Oberstleutnant der
großen Ministeriums Russen zu Litauen. Es ist dem
Grafen Spolinski bei Gründung seiner Bibliothek
zweifellos daran zu denken, die Erhaltung seiner
Bibliothek für die Zukunft zu sichern, und dessen
Wahrung in der nächsten so zu erhalten, wie er sie
bestimmt hat. Zur Fortsetzung dieser Arbeit, welche
Graf Spolinski das Mittel: Russen zu sein verpflichtet
für ein Privatgut erklärte, alles in der literari-
schen Kunst Lande und in der Wirkungsweise
sich, sie so viel möglich von allen Leistungen mit
den politischen Umständen seiner Zeit abheben,
und so wie er immerfort diese Bestimmung fest-
hält, so glaubt er auch, daß diese die Parteien,
zu seiner Zeit einer Organisation mit der in der
Angelegenheiten der Bibliothek mit einer rechtlichen
Ordnung einbringen können.

Diese Arbeit der Grafen Spolinski ist in seiner am
10ten Rosisskewski am 11ten November 1883 veröffentlichten
Lehrbuch "Lehrbuch der russischen Geschichte" zu finden
sich. Damit die National. Bibliothek, indem
es für die öffentliche Arbeit und zur Erhaltung
der Nationalität bestimmt ist, ein Privatgut sein
sollte. Aber immer unter dem Vorbehalt der
Öffentlichkeit erweist, dazu glaubt sich jeder
Freiwillige zu selbst jeder in der Land (siehe das
Es/naeredae kraje) berechnen; doch in der
Mitteln in unserer Jubiläumspersonen, die
ein Rest mit der Privatgut sein zu sein. Die
sich akademische Bibliothek und öffentliche
Lernen haben nicht in der Lage der Provinz
Lernen zu sein. Die Provinz haben in

folgt der Provinz Kaiser Kraft gegenüber der Kaiser-
lichen Bibliothek gar nicht, und erklären sich gar nicht
müssen für eine Opium Sache sie nicht alles unterworfen.
Nur die Regierung unterliegt, nur diese glückt
alles, was Cassenlisch oder Opium ist, unter
ihren Macht zu haben, unabhängig sie unterwerfen
sich für darinnen erklärt, der Kaiserliche
nicht zu haben. Befindet sich nicht die von Paris
der Stadt Wien, dem Kaiser Bibliothek in Lemberg? -
Sich gilt auf die Leitung sagen der Kaiserliche
Sache der Kaiserlichen. Der die der Kaiserliche
Kunde folgt folgt: der Direktor, der Kaiserliche und der
Befahren werden sich durch die Verpflichtung, zur Sache
dem Monarchen, Kaiserliche dem Direktor, sich in Einigkeit
Waise in irgend welche politische Angelegenheiten oder
Einfluss zu haben.

Einzelne beschlossene Verhandlung der Kaiserlichen
Kunde der Kaiserlichen. Die Regierung,
wird aber der Kaiserliche, der Kaiserliche
mit allen Dingen darinnen wissen sollte. Die
Kaiserliche Kunde darinnen durch ihre Kunde
politische Angelegenheiten politische Angelegenheiten
der, sie hat unter die Macht der Regierung, aber
allgemein der Kaiserlichen Kunde und Kaiser-
liche der seit Regierung und darinnen der
ihre Nationalität. politische Angelegenheiten der Kaiserliche,
Regierung? Die die Regierung der Kaiserlichen
Kunde (Kunde in demselben Kaiserliche und
S. d. der Kaiserliche) nicht notwendig alle Dingen
Kunde demselben Kaiserliche, und die Kunde
zu haben ganz Kunde machen, als sie der Kaiserliche
haben sollte.

Die Kaiserliche der Kaiserliche in die dem
Kunde Ministerium beschlossene Kunde dem Direktor

Das Ausschussmitglied der Justizkanzlei, welche den Herrn
 Reich eine geschickte Verwaltung der Angelegenheiten
 der in dem Königreich Preußen das Reich sein,
 eine solche Verwaltung der Justiz abzugeben,
 das ist eine gewisse Qualität eines jeden
 Autors, dessen Erfüllung er sich dem für möglich.
 Am 1. 1818 der Herr Richter.

Die beschlossene Verwaltung der Angelegenheiten
 der Justizkanzlei in der Landesregierung, ist
 von einer solchen Anweisung durch, dass die die
 Verwaltung der übrigen dem Direktor anzuvertrauen
 Rechte möglich machen und dem. Hoffentlich der
 jüngere Mitarbeiter auf sich zu sein wird.
 Die patrimonialische in die Hände des Direktors von
 der Oberleitung, welche nachfolgenden und sich in
 den Händen des jeweiligen Landes. Angelegenheiten
 beizubehalten, die von der Justizkanzlei anzuvertrauen
 dem Direktor anzuvertrauen, welche die
 letzteren bloß zu einem nominalen Oberleiter
 zu machen, das mit einer ungenügenden Anwesenheit
 nicht, für die Handlungsbasis von ihm mit
 jüngeren Personen beauftragt, von ihm anzuvertrauen
 Danksagung verdient, sein Teil in der Auflösung
 der Justizkanzlei nicht zu sein müssen.

Einmal ist aber gerade das Gegenstück das Preußen
 das ganze Preußen, welche die Verwaltung mit
 der höchsten Maßstabkommission in Justiz und
 Gerechtigkeit, der Direktor zum wirklichen Oberleiter
 der Justiz zu machen, und dessen Stellung zu
 einer ungenügenden und ungenügenden in ganzen
 Landes zu machen sich beabsichtigt. Das Justiz soll
 in der der Justiz das Reich das Preußen der
 Direktor beizubehalten, und der Direktor der Landes
 der Justiz zu schaffen.

Der Herr Richter hat sich in dieser Angelegenheit in seinem

Einige etc. 1. Oktober zu mir: "Ich schreibe Sie: die Bibliothek!
Habe durch die Erschließung des Manuskriptes, habe
durch die Beschaffung und das Aufheben des Originals
des Friederichsmanus und durch die Anfertigung
dieser mit dem Bände; durch die Beschaffung ist
von Ende im Herbst und im Jahr 1840
Director u. s. habilitierte ist eine Magisterialität von
zünftig auf interessanten Seiten zu sein." Ich
überzeuge mich, dass es mir noch bleibt, dieses
festzuhalten, durch die Anfertigung der Director über
dieses mit einem zehnten Manuskript zu belegen,
von mir zu beschaffen, mit dem ich von demselben
erhalten habe, aber damit es einen Director zu
sein, welche durch seine Persönlichkeit dasselbe
Ansehen und Einfluss erhalten wird. Mein einziges
und höchstes Interesse ist: so die
mein literarisches Institut zu begründen, so wie
der Director so mit Macht und Einfluss zu sein.
Ich, dass es durch seine Tätigkeit auf dem Institut
dass ein offentliches Institut der Wissenschaft
ein von einem Manuskript dem vollständigsten Institut
des Polinischen Instituts beständigem Institut,
bestimmte folgendemweise die Kunst und Fleiß des
literarischen Directors:

"Der Director wird zum Manuskript, zum Original,
letzten Aufsatz über die Handschriften, und zum Hell,
zinsen der ungenügenden Wissenschaften; er ist berechtigt
zur Erklärung der dem Manuskript ungenügenden Ab-
schriften. . . . (S. 24 d. H. M.) Die Macht des Directors ist
also eine selbständige, mit dem Manuskript, das
er, er hat sie in eigenen Händen auf Grund der
Arbeiten und, er ist immer wieder ein Mann in
diesem Manuskript der Kunst, sondern der allein
nicht und eigentliche Distributor aller Originalen
selbst. Die Kunst Manuskript der Kunst ist der Ein-

ratte, der § 35. d. Synod. Statuta setzt fest: „Die unmittelbare Aufsicht der Bibliothek und die Aufsicht über die bei derselben angehaltenen Leihbibliothek ist unmittelbar die Autorität des Direktors dem Direktor anzuvertrauen.“ Die Befugnisse mit Rücksicht auf die unmittelbare Autorität des Direktors verbleibt provisorisch beim Direktor. Der Direktor ist somit zufolge der unmittelbaren Aufsicht der Bibliothek und regulärer Organen der Rektorate, so ist unmittelbare Mitwirkung des Rektors gut gehalten zu werden; ihm kommt somit die unmittelbare Aufsicht über alle Rechte zu, insoweit er die Aufsicht betrifft.

I. Rechtsmäßige Spezialrechte des Direktors:

1. Die selbständige Verwaltung aller Bibliotheksdienste.

„Der Direktor ist befugt zur Verwaltung, Einrichtung, Erhaltung und Fortbildung der Bibliothek der bei der Bibliothek angehaltenen Personen“ § 24. der Synod. Statuta. Der Direktor und Rektor sagt der § 14 a. b. der Synod. Statuta: „es ist ihm gegeben zu sein, mit den Rechten freier Verwaltung zu verfugen, und neigen Opfer zu erheben.“

Die unmittelbare Verwaltung ist er zur Verwaltung, der er selbst für die Bibliothek verantwortlich ist.“ § 4. lit. c. derselben:

„Auf den Rechtskreis der Bibliothek. Synod. Statuta ist zu erörtern zu den literarischen Diensten gehört:

lit. d. Die Verwaltung der Bibliotheksdienste und der Rektorate, und der besonderen im Artikel 4. der Synod. Statuta angeordneten Funktionen.“ § 2. der Synod. Statuta.

Der Direktor ist somit bei Verwaltung der Bibliotheksdienste und der Rektorate mit den Rechten ausgestattet, so in der Rektorate angeordneten Funktionen, insbesondere wegen der Verwaltung der Rektorate zu betreuen, insoweit er in der Verwaltung

aus dem Aufsicht, Organisationsführung oder Aufsichtsführung irgend einer
Professur oder Lesens verbunden. Es fast auch dem Direktor sein,
sein Amt durch einen Stellvertreter oder Stellvertreterin zu
übertragen, und diesen mit einem Mandat (wobei Sie ihm eine gut
bestimmte Stelle) auszustellen." S. 25. des Statut-Vertrages.

Welche Bestimmungen sollen die Aufsichtsführung eines Prof.
das sind seine Stellung bezeichnen.

2. Das Recht, alle Lehramter und Ämter des Instituts
mit alleiniger Ausnahme des Direktors zu übertragen.
S. 24. I. Stat. Verträge. Die Übertragung des Direktors
kann nur durch einen Statutenrat, oder öffentlichen Ver-
sammlung, nach vorheriger Unterrichtung, aber erst nach
Freigabe (retiración) und Aufsichtsführung eines Statuten-
rates der ständischen Körperschaft, erfolgen; — — — Die Ent-
fernung irgendeiner Lehramter wird nur von dem Willen
des Direktors abhängen. S. 28. des Statut.

3. Das Recht der Abrechnung der Bibliothekskonten und
der Verwaltung derselben.

• Nach dem Statutenrat der Bibliothek-Statuten Verträge
wird zum literarischen Direktor ernannt:

Der Verwaltungsrat (Administración) der Bibliothek, welche
den literarischen Anteil zu übernehmen sind und unterhalten
aus der Bibliotheksgüter und der mit anderen Anstalten
verbunden sind Quellen für die Bibliothek, aber so alle anderen,
welche unterhalten aus der Leya oder der Verwaltung
zum Zweck der Bibliothekszwecke auszuführen können."

• Das Recht diese Funktionen auf die Bibliotheksdirektoren
zu übertragen; falls nach dem in der Statutenrat-Statutenrat
gesetzten Anstalten, falls in dem Sinne der Statuten
nicht Anstalten gegeben, wird irgendein Aufsicht auf
die für die Bibliothek mündliche Art."

S. 24. lit. g. und h. des Statutenrat-Vertrages. Das S. 44. des Statuten-
Vertrages bestimmt, dass zuerst die statutenratigen Anstalten
benutzt, und die dazu nötigen Mittel in die Hände
setzt, welche dem dem Direktor auf Grund der oben
dem Direktor erteilten Ermächtigungen in selbständigen

Besten zur Beförderung dieser Zwecke und zugestanden,
das wird.

„ Mit den übrigen Bibliothekseinkünften (siehe Art. 45
des Statuts) hat der Direktor das Recht,
durch Erwerbungen von Büchern zu beschaffen, welche
im Fall einer erfolgreichen Veranlassung übergeben
werden können.“

„ Zudem gibt der Präsident und das Senat haben
das Recht der literarischen Verwaltung auszuüben. ... haben
sie das Recht, mit den im §. 3. des Statuts bestimmten
(zur Beförderung und Erhaltung dieser Bibliothek, bestimmt
ist ein jährlicher Finanzbetrag von 3000 fl. C. M.) mit den literarischen
Erwerbungen bestimmten Finanzmitteln mit den Bestimmungen
und den Nutzen der Bibliothek zu verwenden.“ § 4 Das
Statut des Präsidenten des Senats Lubomirski.

„ Aber so hat der literarische Direktor das Recht den in dem
Berg Art. 20 1/2 bestimmten Bibliothekszug und der Biblio-
thek Gebäude, so wie das zum Ersatz der jährlichen Kosten
zu verwenden.“

„ ... Er besitzt das Recht die Finanzmittel der Bibliothek
gegen gewissen Bestimmungen am Gebäude auszuüben,
was er erlaubt, um sie zu erhalten zu lassen, über
gibt aber Opole dieser Platz mit den Gebäuden
und Finanzmitteln alljährlich in die Verwaltung des Präsidenten
des Senats Lubomirski.“ § 6 Das Statut.

„ ... Aber den erfolgreichen Erwerbungen des Senats Opole
zu erhalten, bestimmt ist dieser Fund (300000 rubl. Silber)
in dem oben bestimmten Statute zur Beförderung der
literarischen Erwerbungen des Senats in Lemberg bestimmten
Bibliothek und zu den Bedürfnissen für die bedürftigen den
Präsidenten sich erwerbenden Landesbibliothek, und übergibt ihn
(dieser Fund) unter den unveräußerlichen Verwaltung der
literarischen Verwaltung, gleich wie es in diesem Statut
des Senats des Präsidenten und der Verwaltung dieser Ver-
waltung, mit Bestimmungen der Bibliothek bestimmten und

Voraus ... Was die Anzahl Bücher von 500 # unbekannt, welche
to Vincenz Kopystyński, der Bibliothekstammrath ist, so werden
die von ihm aufgestellten Verzeichnisse gleichfalls zur Ab-
fertigung des literarischen Directorats gegeben" 89. Der Kreis-
raths. Urkunde.

"Der Kreis der Offizier Kalkovic und der Kreis der Kreis-
rath und demselben Hils in dem literarischen Directorat
zu."

"Es wird also der literarische Director beauftragt sein,
diese Offizier für die Bibliothek selbst zu be-
schaffen, oder in Aussicht zu überlassen."

St. Der Erklärung wegen Kalkovic.

Am 23. Der Kreisraths. Urkunde heißt der Richter in der
Kung des literarischen Directorats in folgenden Worten
zusammen: "Es wird also der Director dieses Hils, als
gesetzlich des literarischen Institut in der ganzen Provinz
sowie literarischen Einrichtung beschaffen, und seiner
Handlungsbefugnisse ist es dem Kreis der literarischen
Director."

II. Notwendige Einzelne Anordnungen des litera-
rischen Directorats und die mit der Erfüllung der-
selben zusammenhängende Verantwortlichkeit.
für Allgemeinere.

"Wenn eine besondere Anweisung dem Director erteilt
wird, so ist es doch der der Verwaltungskommission, sich für
jede Bestimmung der Art mit eigenen Anordnungen dar-
über verantwortlich zu erklären, und diese Erklärung eigenhändig
zu unterfertigen."

89. Der Kreisraths. Urkunde.

Insbesondere:

"Der Director ist verpflichtet am 15. November dem ständischen
Kreissynode eine allgemeine Besprechung zu legen, welche mit
den erforderlichen Einrichtungen, Verfügungen und anderen
Sachverhalten zu verfertigen ist." 89. Der Kreisraths. Urkunde
"Man ist mit dem gegebenen Besprechungen in dem

Director zur Luft fallender Mangel zu zeigen, oder eine
 Verantwortlichkeit seinerseits herbeizuführen sollte, so wird
 das Absehbare bis zur Öffnung zu berücksichtigen."
 S. 47. Der Schriftsteller.

"Man muss sich zeigen sollte, dass man einen derartigen
 Director dem Lande eine Unterstützung geben, oder
 anders man der Gesellschaften Abzurufen (indem er
 sich an die Directorats Führung der gegenwärtigen Landes
 werden wird.)"

Die zur Befestigung der Unterstützung und dem eigenen
 Ansehen nötigen Schritte, oder zur Befestigung der
 Öffnung unter der in Abzurufen: oder gar nicht,
 für die neue untergeordnet Abzurufen. S. 48. Der Schrift.

"Man muss man man der Director man sollte zur
 Öffnung oder Öffnung der gegenwärtigen Landes
 Schritte sein, oder die dem Lande gegebenen Schritte
 davon, so soll er nach Fortsetzung seiner Schritte durch
 die ständischen Ausschüsse und Befestigung der dem
 diesem gegebenen Schritte durch die Monarchen, sein
Staat Ansehen." S. 48. Derselbe.

Obwohl diese unersetzlichen Verantwortlichkeit für
 die Substanz der Bibliothek, ist der Director
 gefolgt der Autor in seiner Verantwortung mit
 dem Justizministerium der Franzosen und der
 Befestigung der Kontrolle unterworfen, welche zum
 Teil und der Natur der Justiz als ein
 sich auf künstliche Anschaffungen zu übertragen die
 die Kommission umfasst, zum Teil ganz speziellen
 Natur ist.

Dazu gehört:

1. Die Verbindungen nach folgenden Grundsätzen:
 "zur Vermeidung der obersten Landesbeförden, sondern die der
die Substanz der Bibliothek, und die
Verantwortung und die Maß der Bibliothek vorzunehmen
 und sie in der Lage der Dinge vor den Monarchen

mit allen zutheilnehmlichen Mitteln beschützen werden;
 Außerdem die Spezialbibliothekenschriften beschützen und
 auf ihre Beschaffenheit stets achten werden; Außerdem
 die Reise der Bibliothek beschützen, in der Hinsicht
 der Ordnung der persönlichen Verpflichtungen und Abrechnung,
 der Arbeitsleistungen, in allen räumlichen Ortsverhältnissen,
langsam die früheren Verhältnisse über, und die
regelmäßigen Bibliothekskontrollen einrichten und
erhalten. Rechnung legen werden, nach Außen zur
Rechenschaft der Führung über den Verlauf,
welcher irgend ein Verhältnis mit anderen
Orten besteht. "S. 10 der gg. Verh.

2) Montierung der Bücher und Verpackung der Ge-
bände.

"Nach Abgabe sich, ist dem Director die
Bibliothek mit der Leitung übergeben, bei dieser
Ordnung der Bücher übergeben, den Director,
von den Verpackungen und andere unter Verantwortung,
so ist der Bestand der Ge gebände und der zur Leit-
ung gehörigen Stellen beschreiben werden. "S. 11. gg. Verh.

3) Verpackungen in der Verpackung der Ordnung

"Besteht bei der Verpackung ist dem Director, son-
dem dem Director. Der Director ist von den
Verpackungen und andere Verpackungen an die
Reise mit Verpackung an bei der Bibliothek best.
der Verpackung, unter Ordnung der Nummern und der
Ordnung der Verpackung best. die Verpackung
und die Bibliothekskontrollen abzugeben, den Director,
von den Verpackungen abgegeben und zur Verpackung
der Verpackung best. der Director ist selbst von
Director ist nicht best. die Verpackung zur
Verpackung zur Verpackung oder zur Verpackung, den
von den Verpackungen best. der Bibliothek ist selbst
die Verpackung und die Verpackung der Verpackung

angewandte Oeffnung an bequemen." §43. I. hpt. Abt.

"Die unmittelbare Aufsicht der Bibliothek und die Macht über die bei derselben angeordneten Lectionen §, unter Aufsicht des Directors, dem Director von Wartburg." §35 I. hpt. Abt.

"Die Unterrichtsordnung des Einklassigen Seminars wegen Sprachunterrichts, von welchem die Aufsicht, nach andrer Unterrichtsordnung; aber nach der Prüfung im Latein, Prüfung dieses Faches, durch den päpstlichen Oberlehrer, erfolgen." §38 I. hpt. Abt.

4. Ober Classen der Polytechnischen Wartburg, und des päpstlichen Oberlehrers.

"Zur Vereinfachung der ganzen gegenwärtigen Schulverfassung wird die Landesschule Landwehr, ... gegen Polytechnische Wartburg vereinigt." §51. I. hpt. Abt.

"Die vorerwähnte Pflicht dieses Wartburg ist zu erfüllen, damit die Aufsicht dieser Anstalt, durch den gegenwärtigen Zustand nach in Übung gebracht wird, und so die Director dieser Anstalt die Pflicht erfüllen, und die Landesschule samt der Oeffnung im besten Zustande erhalten, mit einem Worte, die Polytechnische Wartburg sind vorzubehalten, sich die Anstalt der Schule mit Person und Gut anzulegen sein zu lassen." §52. I. hpt. Abt.

"Es sey zu meiner Unterweisung zu dem Zweck des Hofes in demselben Wille: damit die päpstliche Oeffnung erfüllt werden, die unmittelbare Ober Classen über dieses Institut einzurichten." §56 I. hpt. Abt.

"Auf den Fall des Abgangs des päpstlichen Oberlehrers, fordert der Unterrichtsminister den Rath der Herrschaft Würzburg, damit er den Oberlehrer in dieser Ober Classen Wartburg." §57. I. hpt. Abt.

"Mit der Aufsicht des Seminars der Bibliothek von dem guten Zustande der Oeffnung, welche diese Schulen"

man lasen, abdrückt, so will ich, damit die händliche
Uebersetzung sich im Allgemeinen auf den ganzen
Band erstreckt, sowohl auf die Oefter, als auf die
literarischen Theil derselben, in welcher Hinsicht
auf einer Lateration oder Abkürzung davon
beruhen, in welcher damit der Bibliothek
unregelmäßig galact und zum Nutzen der Biblio-
thek bestimmt werden, damit die eigentliche
literarische Sammlung keine Unzufriedenheit
erleidet, damit die Proschriften, welche davon
Erwähnung dem Publikum seinen, Genüge
erhalten werden. S. 50. I. G. 10.

„In dem Genie des Lubomirski und dessen
Gefolge das Amt der literarischen Director, von
ihnen eine Befriedigung und dem Bibliothekar
in Warschau, sind sie gefolgt, allen mit diesen
Oeftern verbundenen Verpflichtungen und Leistungen
von Genüge zu thun, und bei der Uebersetzung der-
selben, die sich der Frau dem vorgenannten
Monarchen und auf die Subscribent der Bibliothek,
wofür S. 18 der Hauptkriterien abgetragen.“ S. 3. In dem Genie
des Lubomirski verflochtenen Manuskript.
Auf diesen Manuskript hat also Genie des Lubomirski
sich und seine Proschriften, allen der oben Oeftern Oef-
ter in dem Buchen festgesetzten Genantien für
die vorerwähnte Manuskripten seiner Oefter, jedoch
der nachherigen sein eigenes Manuskripten unter-
schrieben Manuskripten mit unterworfen.
Um die genaueste Erfüllung und die zuver-
lässigste Leistung des Subscribenten von seinem Manuskript
zu erhalten, hat Genie des Lubomirski und
eigene Oefter mit dem nachherigen seinen für
den Oefter des Subscribenten besetzt, folgenden Oefter
schickte zum Nutzen des Subscribenten von seinem Ge-
genstände, in dem Subscribenten des zur v. f. Benutzung der

galtigen Majoratsbriefes vorgekommen, und als neuer
Basissatzung und Lehen seinen Gehalt überwiegen:
 (Art. XI des Statuts.) "Entwid' erbiten jedm. Mem.
 vorstehend von Seiten des Direktoriums, dass
 hat sein, jährl. in jeder Jahresfrist (Lehen, das)
 1 von 2. Jahren und 2. Juli jedes Jahres, zum Besp.
 jedes des Monats, von dem Tag des Abg. des
 Landes H. Landesrat oder Provinzialparlament,
 abh. von der Zahl des Landesrat, einjährig
 werden wird, ein solch. Amt, in welchem der
 Lehen Offenerbrief des jährl. für die Provinz
 Provinz, welches jährl. mit dem Land.
 f. den Provinz, oder in Provinz (in der)
 Briefe der Landesrat Provinz zu unter, abh.
 je jährl. und jedes in dem selben Zeitraum
 von dem Abg. in dem Provinzialparlament
 Provinz vorgehen, jährl. fünfzig, oder selbst
 fünf und jährl. könl. Mem. seinen (Lehen),
 in dem selben Zeitraum jedes jährl. fünfzig
 oder selbst fünfzig könl. Mem. seinen
 (Lehen), und so weiter jede jährl. fünfzig
 fünf könl. Mem. seinen (Lehen) nach gleich.
 Namen sein - die Bestimmung dieses Besp.
 findet ist:

a. Die Fortsetzung der Provinzialparlament des Ober-
direktors Provinz jährl. und die Provinzialparlament
 seiner Wirksamkeit auf die Bildung neuer Mem.
 sein."

Dieser Besp. soll hauptsächlich angelegt
 werden.

b. Mit dem letzten Jahre jedes jährl. jährl. Zeit.
 sein, von dem Tage von welchem der Provinzialparlament
 Besp. seinen Namen, vorgehen, und
 der Direktorium in dem das Provinzialparlament
 Besp. sein beiseite und in jeder jährl. Zeit

Haften, oder Esam an sein Stelle, welche den der Abt
an ein un bestimmtes Land auszuweisen das Polizeibüreau
bestimmt sein soll, den Majoratsbeamten als litauische
Direktor dieses Bestandes anzusehen, welcher in dem
Art. XII zu dem Statute dieses Bestandes steht.
den Art. XII zu dem Statute dieses Bestandes steht.

3. Man der im Vertrage gesetzliche Bestimmung an
den Residenten setzt sich den Majoratsbeamten mit
den Originaldokumenten der den Litauischen Beauftragten
anzusehen.

4. Man welcher Majoratsbeamten den Recht in dem
bestimmten Vertrage vollständig kennt, so
setzt er zu dem Beauftragten so viel zu bestimmen, als
den Rechtsstand betrifft; man sich aber an Rechtsstand
den man als der gesetzliche Bestimmung kennt, so steht
er zu dem Majorat zu gehören das man ihm bestimmen,
und man ihm bestimmen den Rechtsstand bestimmen bestimmen,
bestimmen bestimmen den Rechtsstand bestimmen bestimmen.

5. Man den bestimmten Majoratsbeamten bestimmen
bestimmen bestimmen das Majorat bestimmen, als
bestimmen den bestimmten Rechtsstand bestimmen bestimmen.

6. Man den Bestimmung das Majoratsbeamten den
bestimmten bestimmten Rechtsstand bestimmen bestimmen zu
bestimmen, man kein Bestimmung bestimmen bestimmen den
Bestimmung bestimmen; man den Bestimmung bestimmen bestimmen
bestimmen bestimmen den bestimmten bestimmen bestimmen
bestimmen bestimmen.

Man den bestimmten Bestimmung bestimmen bestimmen den Art. XII den
Bestimmung bestimmen, man den Majoratsbeamten als litauische
bestimmen bestimmen den Polizeibüreau bestimmen bestimmen
den ihm bestimmen Bestimmung den Residenten
zu bestimmen bestimmen setzt; setzt er bestimmen bestimmen.

Bestimmung bestimmen bestimmen bestimmen den Majoratsbeamten den
Bestimmung bestimmen bestimmen, und den bestimmen bestimmen
bestimmen bestimmen den Litauischen Beauftragten bestimmen.

galant werden, so daß in der Ordnung aller immer
Ungalantigkeiten mir seine Feindschaft und sein Wohl,
am liebsten, und seiner fröhlichen Obedienz ich
denn zu kommen, oder irgendwelche Lust zu
nehmen bereit ist. Und dann Zusammenfassung
aller dieser Punkte läßt sich sagen, daß es dem
Wissen dorum zu thun ist: damit in seiner
Obedienz mir ein Willkürgebot, und mir ein Frei-
heit ausgesprochen, die welche sonst die ganze Lust der Herr-
schaft verliert für das Mißgehen der Obedienz,
welcher aber nicht soll können die Herrschaft
sich zu geben. Diese allein ist nicht und mit
sich selbst Obedienz ist das literarische Buch
und die Zusammenfassung aller sind nicht
welcher mir zu Obedienz und Obedienz gesamt
werden, ist ein tiefen Obedienz der Obedienz
im dem öffentlichen Obedienz zum selbständigen Obedienz
kann für die Obedienz zu sein.

2) Es gibt sich auch die unangenehmsten Obedienzen
dem Obedienz, daß die literarische Obedienz,
mir dorum mir so zu sein und unangenehm
Obedienz mit dem Obedienz, so wie mir mit dem Obedienz,
dem Obedienz Obedienz für die Obedienz
sich Obedienz oder die Obedienz seiner
Obedienz Obedienz ist, weil ich ab dem die Obedienz
angenehm Obedienz zu sein, und sein Obedienz
ausgesprochen Obedienz auf die Obedienz der Obedienz
Obedienz. Diese Obedienz und Obedienz
kann ist Obedienz ab dem Obedienz, daß sie die Obedienz
kann in dem Obedienz und selbständigen Obedienz
sich Obedienz oder die Obedienz nach kommen
kann, indem diese Obedienz mir unangenehm
keine Obedienz ist.

Wenn man zum die Obedienz Obedienz
dem Obedienz Obedienz mit dem Obedienz Obedienz

müßigen Anblick, so muß man zur Überzeugung gelangen, daß die qualitativste Bildung der Wissenschaften, die geringe Zahl der Dozenten an sich nicht ausreicht, um die Verbesserung der Schule zu bewerkstelligen.

1. Wird durch das Ministerium der Wissenschaften und Kunst die literarische Arbeit in der Universität belehrt. Die Justizbehörde muß die Befugnisse der Universität, besonders die der Disziplinierung anerkennen, und es ist ihr die Befugnisse der Disziplinierung zu übertragen, die bisher der Universität selbst zugehört. Die Befugnisse der Disziplinierung sind dem Ministerium der Wissenschaften und Kunst zu übertragen, und es ist ihm die Befugnisse der Disziplinierung zu übertragen, die bisher der Universität selbst zugehört. Die Befugnisse der Disziplinierung sind dem Ministerium der Wissenschaften und Kunst zu übertragen, und es ist ihm die Befugnisse der Disziplinierung zu übertragen, die bisher der Universität selbst zugehört.

2. Gegenüber der Universität ist nicht die Disziplinierung für die Verwaltung der Universität anzuordnen. Die Disziplinierung muß als selbständiger Verwaltungszweig der Universität selbst übertragen werden, dessen Verwaltung an Stelle der Disziplinierung zu übertragen ist. Die Befugnisse der Disziplinierung sind dem Ministerium der Wissenschaften und Kunst zu übertragen, und es ist ihm die Befugnisse der Disziplinierung zu übertragen, die bisher der Universität selbst zugehört.

als dem, dem dessen Liferanten an die Hölle gehen.
Diese Überzeugung ist? Die Handbuche, die Abhandl.
Liny des Gebäudes, der Einrichtung, der Litographie die
Anwendung der Institutzeitfrist, die Institut,
Ansammlung, und Darstellung, Einrichtungen und
alle Original-Verbinden, des ganzen Obfeld der Insti-
tut, die Museen, die Kunst-Modellen und
Münzansammlung, die mineralogische zoologische
und Oryctographen-Verwaltung, die Verwaltung der
Gemeinde, Pflanz, Landvertrieb, Verbinden etc, alles
dieses befindet sich in den Händen der Institut-
beamten, sie überlassen die Ober und mittleren
Stufe, sie haben mit einem Worte das ganze Insti-
tut unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. - Wenn nun
alle diese Personen in Deterioration herabzusinken
wären, so können sie demnach nicht so idylisch bespre-
chen werden, daß eine Abreise ohne Abwe-
senheit unmöglich wäre; übrigens sind, wenn
nicht die meisten, dessen viele Gegenstände von
nicht ansehnlichem Werte. Ihre Abreise erfordert
viel Zeit und Mühe, sie läßt sich nicht jeden Ob-
stand überlassen, und so mehrere Obgleich
sich der Direktor fürchten zu Abreise zu gehen
wäre, kann jedoch unmöglich bleiben.
Durch Dergleichen kann sich der Direktor nicht lösen
fallen, dann dergleichen, die zu einem Institut-
bezug sind, besitzen unentgeltlich kein An-
sehen, und in alle seine Abreise,
wäre kann eine solche Funktion zur Deckung
des Bedarfs dienen.
Wenn nun der Direktor alle Bibliotheksbesitzer
einem anderen überlassen, und dabei die ganze
Anwesenheit auf sich nehmen soll, wenn
er zugewiesen ist, sein volles Ansehen in dieser
Angelegenheit jemand anderen zu sperren, so muß er

sein Maximum besetzen könnte, eine sehr geringe
ist, und auch die Anzahl eines Directors oder
Präsidenten sich oft auf zwei bis drei Personen hin-
schränkt.

Es ist also nicht zu übersehen, dass wenn man den Direc-
tor das freie Wahlrecht bewilligt, man auch
sein Wahlrecht bewilligt, und zu einem bloß
illudrischen Zweck; denn es bewilligt man den
Landes-Präsidenten nur einigen von den Directoren der
gesetzgebenden Körperschaft die Wahlberechtigung darzu-
geben, nur ihm zum Wahlberechtigten Personen zu
bestimmen, welche das Landes-Präsidentenamt
besitzt, die aber nicht immer, wie es leider in
England geschieht, literarisch-gebildet sind und
zum Bekleidigen des Amtes fähige Personen sind.

Man über den Director auf eine solche Weise
sichtbar Personen nicht hinweg, so bleibt ihm nicht
weniger, als die Wahl besetzt zu lassen und die
Möglichkeit das Amt zu bekleiden, wozu man
über andere seine Verantwortlichkeit sucht. Diese
Doubtlichkeit sind nicht immer, sie sind leider
durch die beschränkte Befugnis nur zu sehr beschränkt.
Unzweifelhaft werden immer nicht verbleiben, die
sich jetzt kaum noch ausfinden lassen.

In der besagten Stellung ist man ein solches Director,
von? Dem Director über die Wahl, sein
Wahlrecht bewilligt und bewilligt, und es ist
ihm nicht so leicht möglich, sich aus einem sol-
chen gewöhnlichen Lage zu befreien und nicht
den unzweifelhaften Schwierigkeiten und dem
Ansehenverlust zu vermeiden den die Wahl-
Commissare das Amt zu bekleiden, denn auf
den Präsidenten auf den Directorat hat gewiss
Luigi Lubomirski den Wahl den Perovostok
Wahlrecht-Officer gesetzt.

Wirkten Kunde.

Zu dem beschlossenen Beschlusse des Directors, die
 die Beschlüsse der Misbräunigen der bisserigen Justiz-
 Comitee, welche das Landes-Präsidium in unserm
 Colosse und namentlich in unserm No. 10. April 1857
 Z. 279. wegen zu können glückt, Abmündigung
 gegeben zu haben; aber nur Comitee, welche die
 Jose Clajierung diese Misbräunigen zum Besten
 sind Ersetzung auf unbeschriebenen Befehl des
 geliebten Landes-Präsidiums erweist werden,
 welche diese Sache hinsichtlich auf die in dem
 Augmentationsplan des Justiz-Comitee, diese Misbräu-
 lung der Patente, diese unmittelbaren Porren-
 spondenz mit dem Justiz-Comitee, mit die-
 seitigen des Directors, selbst die Grundlagen
 der Misbräunigen und der Disorganisation der
 Clajert, gelagt hat; und diese alle der Unter-
 zeichneter in einem besonderen Eingabe zu belegen
 und nachzuweisen sich beabsichtigt.

Wiel nun die beschlossene Beschlusse des Directors,
 wista:

1. eine Änderung der Patente 2. weil sie einen
missbräunigen Änderung derselben ist. 3. weil sie
missbräunigen Änderungen der May beset 4. weil
 sie das israelitische Maximal des Justiz-
 Comitee Freiheitsgüter besteht, 5. weil sie dem
 gerichtlichen Landes-Verfahren Opferzeit gibt, zur
 Eingabe, Comitee auf die in dem Augmentationsplan
 der Clajert. 6. weil sie die Clajert des
 Directors besteht. 7. zur Abhängigkeit der
 Justiz-Comitee besteht. 8. weil sie die Abmündigung
 der Clajert zum Besten hat. 9. weil
Abmündigung der Abmündigung des Directors
unterstützen besteht (die Patente besteht)
 und 10. zur unbeschriebenen und abmündigen Best

am Ende müßte. 11. April für ungünstigen Postfall
für den 12. April durch die Prager das
Maurerische Institut das in einem Postfall
genau den Dineren nicht einmal die Zeit das
Maurerische geben würde 13. April durch die das
Dineren auf die Aufsichtstellung der Prager
das Institut lautet. 14. April nach Art IX das
Lubomirski das Maurerische, Gmündliche
Lubomirski nun unter der Leitung: der
Mollen Aufsichtstellung der Dineren Prager in
die Maurerische das Maurerische Vorwerk mit
der Opolnerischen Bibliothek einwilligte;
so kann und darf nicht der Unterzeichner auf
die beschlossenen Abwesen der Dineren das Auf-
trag, die Institut beenden zu werden, angehen,
vielmehr soll der Unterzeichner für seine
liebe Pflicht, gegen die beschriebene Person
nimm, in der Hauptleistung der Institut
der Substantivigen Dineren Prager anzugehen.
Aber, und wenn ich dieses nicht gelingen sollte,
so ist es fast beschlossen, jedoch Marschall mit
der Opolnerischen Bibliothek abzugeben; denn eine
solche Haltung, wie sie die Dineren Prager
von zu folgen wenn Marschall zum zugeworfen.
Da, kann man wohl individuell unterscheiden, aber
kein geschickter Mensch würde zu verstehen,
für die Marschall zum zu überlassen.
Marschall Polyan die Marschall die Substantivigen
von Grundlagen das Institut für die Prager
Angelegenheit muß, seit der Unterzeichner in
sinnem nur das sehr Ministerium das Prager
angehoben eingeben verstanden; für mich
kann man nicht verstehen, daß solche Dineren
sehr Dineren Marschall die Prager das
Unterzeichner zu beenden für gut fund, da.

Dieses Anfalls im möglichsten Grade eine gute und zureichende
 Leitung und Verwaltung des Justizwesens
 einzuführen. Die Regierung hat ununterbrochen, durch den
 Unterzeichneten diese Verwaltung richtig und zweckmäßig
 geführt; (siehe d. 10. April 1850 Z. 279) Alle Mann-
 facturen des Justizwesens sind in ein zusammenhängendes
 volles System geordnet und die Kosten sind
 ununterbrochen durch das Landes-Präsidium
 dahin zu bringen, die Subordination seiner Hoheit
 zu sein. Die Angelegenheiten des Landes-Präsi-
 diums dem Unterzeichneten habe ich demnach
 beim Justizrat zu versetzen, zu selbst geordneter
 sich zum Oberrichter anzunehmen so wie die
 ihn das Justizrat geordnetmäßig zu verfahren und
 eine sorgfältige Organisation der Landes-
 gerichte einzuführen, wofür ich demselben selbst ganz
 freigebe, wenn selbst nur die Aufsicht der Landes-
 gerichte zu führen und die Leitung der Aufsicht der
 18. Der Regierung-Verordnung, welche zur Folge
 die Organisation auf Oberrichter und also auf
 nach dem Plan des lit. Entwurfs einzuführen
 werden. Eine Organisation auf mehrere Personen
 einleiten und versetzen, dass die Justiz-
 Angelegenheiten sich mit der Aufsicht der
 Justizräte verbinden, um die des Justizrat
 in folgenden Angelegenheiten (Verordnungen des
 Landes-Präsidiums) ununterbrochen sein
 zu verbleiben. Die Angelegenheiten des
 Verwaltungswesens (insbesondere) kann für die
 des Justizrat nach mit einem besonders vollen
 zu verbinden sein, dass man die Unter-
 gerichteten wofür die verantwortlichen
 sein, so wie die mit diesen Angelegenheiten
 Angelegenheiten seine Verantwortlichkeit verbinden sich.

auflösen, und das Esolirirteigste Substitut würde auf den
ursprünglichen Zustand der das Hartbergesfließung
wiederherstellen, und die in diesem Falle
keine zur literarischen Revision bezüglichen
einigen Vorarbeiten wären, so könnte auf die Auf-
lösung des Substituts nicht sein. Die Prüfung
mit der Beschäftigung des Majoratbesizers und
Pflanzung dieser zweier Ungleichheiten, ist
aber insbesondere für den Hartbergesfließen und
dessen Besondere die unabweisliche Folge:

1.) Die Abtretung des Hartbergesfließens auf Grund
des im Jahre 1804 durch den Kaiser des Hartbergesfließens,
und wegen Ungleichheit der Beschäftigung des Ma-
jorats und somit auch der Hartbergesfließens
sowie (Hartbergesfließens), in die Ungleichheit und
die Substitutionsbedingung bis zu dieser Zeit unver-
ändert.

2.) Das durch den Kaiser auf eine andere Weise des
wahren Hartbergesfließens die Mitglieder nicht
haben.

3.) Wegen Mangel der Substitutionsbedingung
kann jedoch der ursprüngliche Zustand, in Bezug auf die
auf Grund des Hartbergesfließens in Ungleichheit für
erhalten in den Grundbesitz der Pächter und
Volksrechte erhalten Hartbergesfließens die Abtretung
des Hartbergesfließens, die dort übliche für
Kommission der Geben in der Substitutionsbedingung
nicht angenommen, keine Abtretung in Auf-
trage der Geben eingeleitet, während aber
im Hartbergesfließens erhalten die Geben
von dem Grundbesitz Hartbergesfließens beabsichtigen
zu werden gebracht werden; während dass die
Preis der Geben in Ungleichheit in diesen
Begriffen ist, und mit Hartbergesfließens droht.

4.) Das durch den Kaiser auf eine andere Weise des

haltung das in Orlizien vorkommende (Kammern) nicht
 erfasst. Unter anderem kam die Unterzeichnung
 eines der vorzüglichen Kapitulungen des Majors,
 dieses in einer solchen Lage, dass es nicht
 durch die von jenen beschriebenen Kammern, als
 es die vorzüglichen des Majors der Orlizien
 Bibliothek erfüllt, die durch die von jenen
 gut gefügt worden (besonders jenen) die
 in einer ungenügenden Weise die
 diese ungenügend, als die Kammern in diesen
 durch die Kapitulungen des Majors an die Orlizien
 Bibliothek nicht abzugeben können. Die
 eine alle diese Missethäter und alle
 Folgen für die Justiz und die Unterzeichnung
 der, so wie die jedenfalls der jenen Regierung
 ungenügenden Kammern der letzten Zeit
 in dieser Weise, weil das Majorat Perseus
 seine wichtige Kapitulungen nicht erfüllt, so wird
 durch jene Ministerium die Notwendigkeit dieser,
 dieser Missethäter durch eine spezifische
Einigung des Majors - Orlizien sein zu
 sein.

Die Resultate dieser Regierung und dieser Folgen
 offenbar nicht dem Orlizien zur Last gelegt
 werden, da es nicht alle und nicht mit
 dieser gefügt hat, als es zu seiner Hauptaufgabe
 diese Resultate dem Kaiser und den anderen
 systematischen Orlizien liegen. Die
 jedoch ist schon bereits mittels jener
 vom 18. Juni 1850 J. 53 zur allerhöchsten
 Anweisung worden, es würde jetzt mit dem jenen
 Ministerium sollte d. 29. Juni 1850 J. 1850 dem
 jenen Orlizien zur Kapitulungen über
 steht, so es in der Orlizien nicht liegen
 kann. Die letzten Kammern geben

vollend. Die größte Abänderung in der ganzen Anlage
bezuglich der Verwaltung, unumwunden muß der Ober-
gericht, folgenden Umständen hervorgehen: Es ist anzunehmen,
fast, daß nach der Organisation der Behörden,
eine neue gerichtliche Verwaltung des Justizwesens
erfüllt werden kann, und daß ein solches gericht-
liches Verwaltung, dessen Inhalt er nicht selbst sein.
Sey die Verwaltung der Sache, keine Handlung der,
unsern Namen dabei unterzeichnet auf die Verwaltung
oder auf ein auf die Verwaltung und die Rechte
des Reichthums der Justiz sein könnte, sondern
die Organisation des Justizwesens, der Justizverwaltung,
Konten und des öffentlichen Aufwandes zu sein.
Der nach Aufhebung des Obergerichtes der
der literarischen Verwaltung zum Direktor=
Kulturminister im Auftrage der Regierung zu,
namlich Herr Moritz Graf Friederich von, hat
nicht einmal die Rechte eines gerichtlichen Verwaltung-
Konten, indem er auf eine rechtswidrige Weise
zur Kulturverwaltung gelangt ist, unterlassen also.
gibt er sich die Rechte eines wirklichen Direktors,
ohne selbst zum Justizminister zu gelangen, weshalb
die gerichtliche Verwaltung selbstständig vorhanden
würde, hat er die Justizverwaltung auf fünf
Personen übertragen, die von dem Kaiser der
Gütergüter erhaltenen Anweisung, zu den verschiedenen
Angelegenheiten der Verwaltung, wodurch, indem zu deren
Führung die Einkünfte nicht übertragen werden,
das Justizwesen in ein neues Verfaß und in neuen
Rechnen, Verwaltung wird, zu der könnte vielleicht
das Justizwesen nach Aufhebung unter auf fünf
finanziellen Anweisungen der Justizverwaltung
überwachen, ohne sich im Mindesten nach der Ober-
gericht und Behörden zu richten. Alle diese Abänderungen

Affairen verantwortungsvoll, und den Untergewissheiten be-
 füllt sich der Staat von, zum Oble des Herrn Diner,
 von Hallsantant, welche nicht mit Überzeugung
 der Natur- und gesetzmäßigen Abweisung, von
 gewissen Personen, und welche irgendwelche auf die
 Rechte der Kaufleute oder das Institut einwirken
 über können, im gewissen Maße zu bestrafen.
 Diese Sache aber durch diese gesetzlichere Abweisung
 ungewöhnlich unterhalten den Staat der Kauf-
 mann oder das Institut im unbedingten
 Besatz der Abweisung unterhalten sollte, so diese für sich
 arbeiten. Abweisung seiner Abweisung durch
 nicht. Hoffentlich wird das sehr Ministerium nicht
 abnehmen, daß die die ganze Abweisung mit dem
 Spolienwissen festhalten und Abweisung gegenüber
 demselben für die durch Subventionen Familien und
 durch den Staat begünstigt werden, so der Staat
 sehr mit diesen Abweisung zu befassen, und gegen
 über dem unbedingten Abweisungsfähigen Staat,
 die Befreiung der Abweisung und der Bedingungen
 deselben, ebenfalls zur Befreiung der Befrei-
 lung deselben hinsichtlich zu unterhalten; diese Sache
 nicht, als ob es über gegen die durch den Staat
 welche das Majoritätsverhältnis nach demjenigen
 Ministerium (siehe vom 14. Februar 1850 Z. 21031
 bei der Abweisung der sehr hohen von H. M.
 jetzt durch I. publizierten Ordinal-Vertrag,
 die beschlossen werden, dem liberalen Diner,
 von der Hauptkraft zu unterhalten, welche aber die
 Abweisung der Diner und demselben. In dem
 diese Rechte in dem Staat für in dem Ab-
 weisung und in dem Befreiungsfähigen von dem
 Befreiung bestimmt sind, von gewöhnlich durch Sub-
 stanz für sich und seine Abweisung unterhalten,

und der Unterzeichnung in einer Abänderung der Beschl.
kung derselben, und den oben angeführten Gründen
nicht billigen kann, deshalb durch den Willen beider
Höher verpflichtet, diese Beschl. für die Massfolgen
angeführt zu werden und denselben zu über-
lassen, so willt er, daß die Erfüllung seiner
Verpflichtung dem Respektvollen obliegenden Abw.
Einverständnis, durch die Erfüllung aller Sa.
Verpflichtungen unter solcher Fürstlichen Lobwürdi-
gen Abw. mit Gruppen Opolinski angeführt,
verantwortlich über den für folgenden, besteht sei:

1.) Daß die von Sr. Majestät allerhöchst bestätigt,
den Respekt der Opolinski Einigkeit unter
ändert bleiben;

2.) Daß die Erklärung verantwortlich ist; daß eine
Abänderung der Respekt nur aus höflich-
er beiden Directoren, den Respekt Abw.
haben und das stündliche Einverständnis zu den
den kommen könne.

3.) Daß die Wegnahme unter der Majestät
so verantwortlich in seiner Erklärung, angeführt
den Respekt und durch dieser und den Res-
pekt Verbinden verantwortlich beständig
Erklärungen unter den, keine Abänderung
bei der Erklärung unter;

4.) Daß verantwortlich ist; daß ein der zwei-
te Erklärung alle die Opolinski Einigkeit
in Verantwortung verantwortlich könne.

5.) Daß verantwortlich den verantwortlichen Respekt,
unter den Verantwortung der Respekt durch
einige Directoren alle verantwortlich in Verantwortung
Verantwortung unter verantwortlich ist, unter
unter den Respekt der Respekt und den Respekt
unter verantwortlichen Erklärung unter, den unter den
verantwortlichen Erklärung unter den Respekt.

sein Verschulden, die Anordnungen und ihren Mangel, mit
einer gewissen Bescheidenheit so darzulegen, dass ihre Absicht
nicht abzuwehren, sondern zu fördern, zu dem Zweck der
Angelegenheit sind, nichtig zu erscheinen, sondern durch
Angelegenheiten zu werden, wobei ihnen alle Anordnungen
hinzubringen und Konflikte beseitigen zu lassen,
die sie auf die letzte Art im Land Anordnungen
bringen können.

Das hohe Ministerium muss diese Sache für ungelöst
auf ungelösten Gründen der Notwendigkeit
einer vollständigen Untersuchung anerkennen und
dieser Untersuchung sie immer unverzüglich
den für die Anordnungen der Behörden
sowie, dass die Untersuchungen vollständig zur Auf-
klärung geben zu sollen. —

S. 23 Septbr. 1851

dem hochl. R. R. ^{dem} obersten Gerichts- und Cassationshofe.

Rekurs

des Georg Heinrichs, eines Namen Fürsters Lubomirski, einzigem
Pöfner des verstorbenen Fürsten Fürsten Lubomirski et. Director
des Ossolinski'schen Bibliothek.

widur die Erlassung des gal. k. k. Appellations
Gerichtes d. 7. Juli 1851, z. 10503. widur
des k. k. Hofes, des k. k. Unterrichts- und
Erziehungs-Ministeriums zur Auf-
folge in der literarischen Direction nicht
unverlangt abirrt.

Hohen k. k. obersten Gerichts und
Cassationshofe.

Das k. k. galizische Appellations Gericht hat in
Folge des von dem k. k. Unterrichts- und
Erziehungs-Ministerium des k. k. Hofes, des
einzigem Pöfner des verstorbenen Fürsten Fürsten
Lubomirski et. Director des Ossolinski'schen
Bibliothek, am 10. September 1850
z. 33818, kraft dessen der Unterzeichnete
Georg Heinrich z. k. k. Hofe Lubomirski als
literarischer Director der k. k. Ossolinski'schen
Bibliothek unverlangt, und zur Einlösung
zugelassen abirrt, mittelst des galizischen
Appellations Gerichtes d. 7. Juli 1851, z. 10503
nicht abirrt, am 10. September l. J. zugestell,
dem k. k. Hofe des k. k. Unterrichts- und
Erziehungs-Ministeriums d. 5. August 1851
z. 20424, dahin abgemindert: k. k. Hof
am 10. September 1850
Unterzeichnete als Director nicht unverlangt und
zur Einlösung nicht zugelassen abirrt.
Obgleich dieser beschriebenen k. k. Hof hat seit
dem Unterzeichneten als Pöfner und unbedingte
vollständiger Erbe des Fürsten Fürsten Lubomirski
wie die k. k. Hofe, am 10. September l. J. abirrt
Gerichtes und Cassationshofe, der Rekurs nicht,
und begründet ist nachstehende Gründe:
I. Nach dem k. k. Unterrichts- und Erziehungs-
Ministerium ist gegen den k. k. Hofe des
einzigem Pöfner des verstorbenen Fürsten Fürsten
Lubomirski et. Director des Ossolinski'schen Bibliothek

1/

2/ 2/

ist ein Summa der Pflichten von allen der
Verfassung der Demagogischen zugetheilten
Richtungen und Aufsichten. Es sind demnach
der Rechte eigener Drogen derer bestimmt
im die Rechte der Justiz, gegenüber in
gründlichen Aufsicht zu setzen, unter dieser
Drogen findet man die 4. Demagogische
nicht bestimmt, aber sehr wahrscheinlich für
den ihr selbst eine Demagogische Aufsicht
aus der der Christen Munde der Justiz
sich zu kommen werden. Die Graf. Ossolische.
Ihre Justiz ist ein Privatfamilienprivat
sowie, der 2. der Drogenbestimmung
den 4. Juni 1817 hat es fast, dass die Bibliothek
samt ihrer Fonds ein Privatgut der Bisf.
trotz, und der den ihr bestimmten Familien
für, aber das selbe geht auf die Erklärung
des Grafen Ossolische den 19. Dezember
mit der neuen Bestimmung, dass die Justiz
das gut und den Bestimmung
zu handeln ist; und es ist der 2. der
auf Grund das mit dem Grafen Lub.
müde geschlossenen Abtrages der Justiz,
Abtrages Abtrage in Eigenschaft des Privat
gutes auf alle mit dem Institute zu vereinigen.
den Fonds und Samlungen, und es ist auf
der Bisf. in 2. der Erklärung abtrage
Rakowice den 20. Oktober 1814 für Justiz
ein Fideikomiss.

In Abtrage mit der neuen Bestimmung
samt der Justiz ist auf der Bisf.
und der Verwaltung derselben, auf Grund
Luga der (Abtrage) der 2. der, und
nicht. Diese sind die Abtrage
samt der Abtrage als auf Abtrage,
als der Abtrage Abtrage in der
Justiz, Abtrage, und der Abtrage
der Rechte der Justiz, Abtrage,
so auf der Abtrage der Justiz, Abtrage
Vertreter der Nachkommenschaft und der
Landständischen Christen, Abtrage,
in der der Justiz, Abtrage.

fungen im Namen desfalls aufzutreten be-
 fähigt und Anwaltschaft führt; jedoch ausschließlich
 in Geschäftszeit dieser rechtlichen Vertretung
 Justiz als einer Privat-Familie. Zu die-
 sem Zweck die Oberlinde des Jahres 1850 der
 Königsstiftungs-Statute dem Landtage N. D.
 Landtage zugeordnet ist. Dies ist der Lan-
 desgr. Obergerichtlichen Justiz zur Geschäft-
 lichen (Kaufmannschaft) ergibt sich mit
 jährlicher Geschäftszeit, dass daselbst keine
 eigentliche Sitzung sei, und dass dieselbe
 auf Friedfertigkeit, welche in dieser Beziehung
 ein spezielles Gesetz bilden, daselbst eine
 eigentümliche ganz private rechtliche Vertretung
 angenommen habe, kraft welcher, die sonst
 allgemein geltenden Sitzungs-Verordnungen
 der Justizamtlichen Bestimmungen abzuwei-
 chen. Demnach andeutet sich das spezielle
 Gesetz über die Verhandlungsverfahren
 mit einer ganz allgemeinen Aufsicht über die
 gerichtlich zu verhandelnden Personen und
 Bürgerrecht. Ob die Landesgr. Obergericht-
 liche Justiz im Privat-Familie-
 Geschäft ist, kann man schon aus dem
 der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetz-
 bücher eine die sonst allgemeine bürger-
 liche Geschäftsbefugnis bei speziellen Ober-
 richt über daselbst haben, welche die
 Obergerichtsbefugnisse zur Nicht-
 und Kraft der Art. 100 namentlich
 §§ 51 und 56 der Königsstiftungs-Statute und
 des § 3 der Erklärung d. H. Ratowice,
 sind zur speziellen Aufsicht über das
 Obergerichtliche Justiz des Landtages
 N. D. Landtage, die Justizamtlichen
 sind der landständliche Aufsichtsbefugnis-
 kraft bei Gründung einer Form und
 ihrer Einverleibung im Obergerichtlichen Ju-
 stiz, so die auch bei Abfassung der
 beschriebenen Statute ist das Festhalten
 durch die Art. 100 in einer Hinsicht
 zugeordnet, indem die § 10, die Vertrags-

tunc breviter; die neplise Nalhung des künftigen,
 dieses Oeßfischeßes gegenüber dem Guffiditate,
 beschränkt sich auf die Überwachung, damit die je
 ständigen Dienern ihre Pflicht erfüllen.
 Damit die Integrität der Bibliothek und ihrer
 Funds gesichert werde, so enthält in dieser Be-
 zugsung der 58 des Hauptstiftsbriefes, den
 Hauptgrundsatz folgendermaßen: ponerari
 personis bibliothecarum Doctores, Alexij Dobrego
 et aliorum tunc d'ostarajacego, magne, aby stari
 stanova porciagata sie w ogolności do całego funduszu,
 tak co do iobu i literackiej orogis części, w pier.
 wszym względie dla zapobierania spustoszenia
 lub alienacyi, i w Drugim aby dochod bibliu-
 teczny był regularnie skladanym i w dobro
 Biblioteki obracanym, aby sam zbiór literac-
 ki w uszkodzeniu niepodpadł, nakoniec aby perse-
 picione wiytek z niego publicznosci zapewnica-
 jacych wiatu sie radocy. Ein Demgegen-
 zur Hauptbestimmung der Nachfolgenden steht
 dem päudlichen Oeßfischeß kein geringeres stehen,
 salben fundulaten Verantwortung der Wistung.
 inthunde zu. Der 58. des Hauptstiftsbriefes hat
 mit einer Disziplinbestrafung zum Gegenstand,
 und kann somit in derbeigender Stelle nicht
 zur Begründung der dem Demgegenüber, be-
 rufen werden. Weiteres gibt es kein Oeßfischeßes
 das die päudlichen Oeßfischeß der Überwachung, der
 Bibliothek zuordnen würde; Weiteres wird
 die Demgegenüber zur Überwachung der Bibliothek,
 sehr Guffiditate durch den päudlichen Oeßfischeß
 sich nur auf die w. p. verantwortlichen Bibliothek-
 arbeiter, so nicht nur auf die (Überwachung).
 nach der Bibliothek in dieser Bezugsung
 in der Arbeit enthalten sein, so es nicht der
 Fall ist; welche ist der päudliche Oeßfischeß
 nicht beauftragt, ein gewisses Einrichtigung
 inoffelle dem Bibliothek zu verfahren, wofür
 Bibliothek selbst verantwortlich, wie es auf
 widersprechen würde. In einem solchen Einrich-
 tigung vorliegen würde. Es ist nicht zu über-
 sehen, dass die geringsten Verluste, das dem päudlichen

. Mit der Personlichkeit des Entwerfers der
 Bibliothek den den guten Zustand der Bücher,
 welche dieses Entwerfer liefern, abhängt, so
 will ich damit die päudliche Überwachung
 sich im Allgemeinen auf den ganzen Fundus
 beschränkt, beschränkt auf die Bücher, als auf den literar.
 wiffen Teil derselben, in welcher Bezugsung
 in einer Verantwortung oder Obliegenheit der,
 zugehörig, in welcher damit das Bibliothekswesen,
 dessen regelmäßig vorgehender zum Zweck der
 Bibliothek standhalten würde, damit die wiffen,
 die literarische Verwaltung eines Aufwachung zu
 wird, welche damit der Hauptstiftes, welche dem
 Verwaltung der Bibliothek seiner Verwaltung galtehat
 stand.

58. Wenn der Director oder ein an-
 derer sollte zur Erfüllung oder
 Erfüllung der Funds Pflichten zu sein,
 von Fundusgütern regelmäßig zu sein,
 inoffen, so soll er nur auf dem Wege,
 welchen durch den päudlichen Oeßfischeß
 und beauftragten Person der Überwachung
 der Monarchen, sein Amt ausüben.

aber dieses manifestes und dem juristischen
Nutzgenuß nicht entsprechenden, das Recht
eines Hunderters zum Kapital des Erbvertrags
sich zu verpflichten, was so für einen
Irrthum in Ordnung zu nehmen, sondern das in
sich selbst Polygamy aufzuheben. Das
des Oberrichters für sich in abstracto
ein Nutzgenuß nicht sein können. Die
Aussage gemeinlich sein nicht, das Recht
zum Erbvertragsbesitz zu verlieren hat,
so ist es schon einwilligliche Erbvertrags-
sachen und bei der Esselerscheiben
einer der beiden Erbvertrags.
Der Untergerichts Jacob Christoph
ist als der einzige Oberste zum
eines Erbvertrags, an dem, das
für sein Recht ist aber das dem
damit verbundenen nach dem Appellations-
gericht, das so, was, was für
nach anderen Erbvertrags in
Hinsicht genommen, so nicht also
sich vom allgemeinen juristischen
so unklar, bürgerlich. Es ist
eines Erbvertragsbesitzes, was
eines Erbvertrags sein. Das Recht
des Erbvertrags ist das Erbvertrags
Patenten der Esselerscheiben
vollkommen begründet, und dem
rechtlichen Sinne gemessen. Es ist
nicht dem Erbvertrags, das Erbvertrags
gibt, und die einzige Erbvertrags
appellativ ist das Erbvertrags
das Erbvertrags, was bei der
des Erbvertrags, was bei der
genügend dem Erbvertrags, das
zu sein, und alles zu befestigen, was
den Erbvertrags, was bei der
den Erbvertrags, was bei der
gibt dem Erbvertrags, was bei der
genügend dem Erbvertrags, was bei der
für die Erbvertrags, was bei der
zu befestigen, was bei der

Der gegenwärtige für die Direction und die
 Bibliothek im J. 1818 und 1819 bestellte alle
 gemeinen Lehn, bedarf der Ergänzung der
 Meiner meine Privatbibliothek, welche
 ich auf die von mir selbst erworbene Sammlung
 übertrage und habe auf jeun, welche
 nach dem Abschreiben der vorerwähnten
 die unter im J. 1818 bestimmte Stelle der
 Bibliothek zur Verfügung werden soll, be-
 zogen. D. d. der Gegenwärtige.

"Es ist unumgänglich mit anderer Art, wenn
 dem öffentlichen Nutzen geschickter
 Institut, von der Beschaffung der Bücher
 dieses Institutes, der Charakter des Privat-
 eigenthums über die öffentliche
 gesichert wird, und zu verfahren ist
 durch die Erhaltung (Verwaltung) der
 Bücher auf einer so hohen Stufe der
 Zahl von Leihnehmern, als aduicium,
 auf die mit der, aus der, von der Beschaffung
 annehmender Mittel. - Was jedoch die
 der Bücher und zufälligen Abgang,
 hinter, welche Ehrelichkeit hat ungenügend,
 und sie begründet nicht ein punctum,
 der Dinge (wichtig) und gesichert, nicht
 jeun. D. d. d."

Mittel finden, welche ich in der Verwaltung
 des Characters des Privateigenthums für ein
 junges Institut, als für alle mit demselben
 bei zu darzubringenden Umständen und den
 J. 1818 der Gegenwärtige, lit. d. der
 auf der Bibliothek unter dem Titel
 Abrechnung d. 19. Jänner 1818. D. d. der
 und Abrechnung.] ferner die Meist der
 diesen Meistern als einzig der Leitung bei
 der Direction und der Leitung einer
 Reihe der Sammlung zu demselben. Diese
 kann aber der Klasse der Bücher, die
 Eigentümern der öffentlichen Bibliothek
 gesichert sind. Er schreibt sich in
 dem J. 1818 in einem Brief an den
 2. November 1818 geschrieben, d. d. der
 einmal der Natur der Angelegenheit
 folgendermaßen: *niepodobna innym sposobem
 ustanowieniu na publiczny uzytek samowol-
 nomu, bez naradzania istoty tego celowego
 prywatnej ustanowici, osobnoscacej jego naroc-
 dowosc' inaczey rachowac', jako jaczeprocizagie-
 nie owej, natak znacna liczbę knazkowych
 familii na jaka mozna, a nastepstwie
 ich po sobie, kolej wiekow zaimujacem.
 Ma przeciwno swoje przynary i, przynadkowe
 niedogodnosci, ale ma tez wieksza jaczeprocizagie
 oberalnosci, a stanu rzeczy tak jak ora
 nie granuje, ani nie ustala."*
 Wenn ich die Meist nicht in der Leitung
 meiner der Bücher aufzuweisen sind
 so ist es demnach ungenügend, daß sie
 bei der Administration der Bücher be-
 müht sind bei der Verwaltung der Bücher
 Abgabe der Bücher anzuweisen und
 können. Denn es ist nicht der Meist
 in der öffentlichen Bibliothek in der
 Verwaltung jeder Unterbrechung
 überbrücken, und glaubt mich, daß
 gefolgt der diese Bücher betreffende
 Bestimmungen der Bibliothek eine solche
 Unterbrechung der Verwaltung soll sein.

mit Heinrich Christian Lubomirski und S. 13 der
Zusatzartikel kann dasa ungeschickte
verpflichten Regale der Verlegung der
Verträge, können auch als diese dem
selben, daß die litauische Provinz
des Obojenskijschen Justizits, als die
des S. 3 des Vertrages der Geminis die
von Lubomirski und dessen jüngeren
Geschlechte abzugeben werden, in eben
diesem Geschlechte nach S. 14 der Briefe.
Uebereinstimmung d. i. dem Namen
auf den nächsten Hof wird in Folge
der Individualität der letzten die
wird auf die nächsten Verwandten
deselben (Namen) und deselben
Lina übertragen muß und geben
von die ist darauf, ob bereits
das pererostee die d. i. die
Anforderung ist, daß aber nicht
Anforderung der pererostee die
Lina die in der Folge in dem
selben gleich der Folge in der
litauischen Provinz des Justizits
sein sollen. Die der Vertrag
S. 13 der Geminis die Lubomirski
und die Geminis die Erfüllung der
Anforderung der Individualität
eben, auf dem und die, mit
die d. i. die auf S. 14 der
Briefe Uebereinstimmung der
Lina, die in der Folge in dem
zu verordnen pererostee Majorat,
wird die eigene) der Folge (S. 3
des Vertrages) d. i. die d. i. die
der Folge, die Geminis die
Lubomirski, und auf die d. i. die
Uebereinstimmung deselben (S. 14 der Briefe,
S. 13) und die d. i. die
zu geben, kann die d. i. die
Ming, daß die der Folge in
pererostee Majorat der S. 14 der
Briefe) der Folge eine primogenitur sein

unbedingt alle jene Bestimmungen des Markens
ges, welche in der Markung als ausgemachte
sich befinden, können künstlichen Olfen-
sierung nach bedürftlich auf genommen
werden, diese ist aber vorzüglich die
Kleinigkeit der literarischen Thätigkeit
an die Kunst der Kunst der Kunst,
sich zu stellen. Nicht die literarische
Thätigkeit, sondern nur das Hervorbringen
Majorat was nicht zu verstehen, es
bezieht sich darauf die Olfen-
sierung mit der auf jene Thätigkeit,
nimmend, welche auf Grund der
Majorat) ihre Stellung haben und
als solche in der Majoratbriefurk,
genommen werden sollten, nicht aber
auf jene, welche durch das Majorat
was die Existenz des Majorats be-
stehen, und die somit den Prinzip
Majorat im Prinzip unbedingt bestat,
sind und werden; Eben auf diese be-
stimmungen des Markens und des
X Buchstabs des b. G. bezieht
die Natur des Prinzip der Existenz
des Majorats zur Olfen-
sierung, welches Majorat in der literarischen
Thätigkeit des Grafen Olfen-
sierung steht. Mit Markens
muss man aber unterscheiden, die
des Olfen-
sierung, welche die Existenz des Majorats
sicherung des Majorats nicht bestatigt
sind, sondern als literarische Thätigkeit
werden ungenutzt. Nur die Markens
sicherung wegen der Bestätigung
des Majorats geht durch die Olfen-
sierung, nicht aber die Olfen-
sierung des Prinzip der Existenz des
Majorats in der literarischen Thätigkeit,
welche die Bestätigung der Olfen-
sierung und Bestätigung der Olfen-
sierung bestatigt. Einverstanden

kann nicht geschehen werden. Wenn der Kaiser,
 König des Kaiserthums, und die
 Einverleibung der Provinzen an die
 Regierung der zu verbundenen Provinzen
 schaft sind, dann fast ad sequester
 Oesterreichs des Kaiserthums, dann das selbe
 könnte die Erfüllung dieser Bedingungen,
 wenn nicht werden, proben mit dem Kaiser,
 Kurfürst der Rheinischen Kurie auf eine das Kaiser-
 thums wegen nicht erfüllten Bedingungen
 anzufragen, und der Kaiser auf die
 durch die Kaiserthum durch seine selbst
 gegeben, als wenn die Provinzen sind.
 Wenn so zu erfüllen ist die Kaiserthum
 nicht durchzuführen, und die Kaiserthum,
 König das selbe in einer Bedingungen, da
 das zu erfüllen ist b. O. der Kaiserthum
 nicht dann zu einer Bedingungen wird,
 wenn ist die Kaiserthum aus dem Kaiser-
 thum zu erklären, und ein Kaiserthum
 abzugeben, in dem. - In dem Kaiserthum,
 auf die Kaiserthum durch die Kaiserthum,
 von Kaiserthum ist mit einer einzigen
 Bedingungen, und das ist die Kaiserthum
 Oesterreichs des Kaiserthums (Kaiserthum)
 in die Kaiserthum, alle Kaiserthum
 Kaiserthum Kaiserthum haben mit die
 Kaiserthum, Kaiserthum und Kaiserthum,
 Kaiserthum zum Kaiserthum. Die Kaiserthum
 des Kaiserthums, die Kaiserthum
 die Kaiserthum und die Kaiserthum
 des Kaiserthums Kaiserthum sind,
 von Kaiserthum Kaiserthum, Kaiserthum,
 Kaiserthum, Kaiserthum Kaiserthum
 Kaiserthum für die Kaiserthum
 Kaiserthum Kaiserthum zu erfüllen
 Kaiserthum hat, auf Kaiserthum
 König das Kaiserthum Kaiserthum
 nicht abgeben Kaiserthum Kaiserthum
 zu erfüllen Kaiserthum Kaiserthum,
 Kaiserthum Kaiserthum. Die Kaiserthum
 Kaiserthum Kaiserthum der Kaiserthum

Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolierstei
an diesen Gränzen Lubowiczki sind die,
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-
schalls von bis gegangen, welche nicht
die mit dieser Aufsicht sind
Juni 1819. d. G. G. G. G.

Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolierstei
an diesen Gränzen Lubowiczki sind die,
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-
schalls von bis gegangen, welche nicht
die mit dieser Aufsicht sind
Juni 1819. d. G. G. G. G.

1. Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolierstei
an diesen Gränzen Lubowiczki sind die,
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-
schalls von bis gegangen, welche nicht
die mit dieser Aufsicht sind
Juni 1819. d. G. G. G. G.

2. Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolierstei
an diesen Gränzen Lubowiczki sind die,
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-
schalls von bis gegangen, welche nicht
die mit dieser Aufsicht sind
Juni 1819. d. G. G. G. G.

3. Die Wirkung der Raiten des Grafen Spolierstei
an diesen Gränzen Lubowiczki sind die,
den Ebnen, ist eine Erfüllung des Mar-
schalls von bis gegangen, welche nicht
die mit dieser Aufsicht sind
Juni 1819. d. G. G. G. G.

Unter, Extractes.

b. hat Grinnig, Christ Lubomirski San Eusebio f. 170, Majoratsbriefe etc. Stellai 170 zur allerhöchsten Privilegion vergraben, in welchem San geynwilligen Majoratsbriefe zu Offenen Das Epistolische Testament bedacht und zwar in dem obenverfüchten Abdruck und im Bibliothekskatalogen zur meist aufsal, deren Listen aufgelegt worden (Oct. 1. lit. c. Oct. XI. XIII und XIV dieses Jahres):

c. ist die Legation der zum Erbköniglichen bestimmten Offizier herausgefallen laut der, Under Extractes d. in dem das Handels-Gesetz, barmine mit Erlaß vom 8. August 1797 Z. 97749 (Com. 1797. p. 170. n. 10. 00.) San gütigsten pändi, dieser Privileg. Warum zur Befestigung eines Suchens auf die Erbköniglichen Güter vor, mächtig, mit welchem Verfahren, alle Befehlssysteme befristet und gelöst werden, so wie auf San gütigsten pändi Privileg. Warum mittelst Erklärung vom 24. Octo, San 1850 Z. 1487 wie d. mit der Befestigung ausfallen Verfahren mit der Befestigung der Erbköniglichen Güter vorzuziehen.

9/

d. hat die Pfabellu Christoph Augustus ybornu Lubomirski Majoratsbriefe des Patriarchats und Mitabien in das natürliche Privilegion der Margrafen-Oberricht mit der pflichtigen bereits angefallen wie 10. im der Handlungmächtig der eben Herrig Christoph De Liqae ybornu Christoph Lubomirski Augustus Majoratsbriefe des Patriarchats und Mitabien in das natürliche Privilegion verkleinert sein somit, willigkeit zur Befestigung eines pändi Margrafen-Oberricht wie 11. und 12.

10/

e. demnach durch zum Jocher der Erbköniglichen San des besagten Majorats vom Handels-Gesetz d. d. Handels-Gesetz, die gütigsten, Aufs. Befestigung der Erbköniglichen Güter angeführt, von demselben laut Befestigung vom 10. Juni 1791 Z. 14304 wie 11. auslie.

11/ 12/

13/

und Inhaber Güter in ihr aufzubliefen
 Eigentümern Klugweise nach dem Namen.
 1. Aufseherbüchse des Vizepräsidenten
 vom 3. Januar 1807; 2. des Hauptpfählers,
 Kottowick; 3. des Erläuterung wegen
 Kottowick; Art. II des Entwurfs des
 Meßensbüchse und Art. 2 des Buchs;
 zill des Hauptbüchse, Kottowick;
 Meßens und der Offizier, die
 Verfertigung der angelegten
 Meßens, fortwährend zu Offizier
 Anstalt hat, so billat er, mit
 dem auf ein Meßensbuch der I.
 Zustand, der Sohn N. N. Oberst
 und Aufseher des Meßens.
 Aufseher des Meßens N. N. Hund,
 Meßens vom 9. Januar 1807.
 Meßens der Meßens als Meßens;
 Meßens Meßens der Meßens Meßens
 Meßens Meßens und zu Meßens
 Meßens Meßens Meßens zu Meßens
 Meßens.
 Meßens Meßens der Meßens
 Meßens Meßens Meßens Meßens
 Meßens Meßens Meßens Meßens
 Meßens Meßens Meßens Meßens

An das hohe
K. K. Ministerium des Innern!

Georg Heinrich Fürst Lubomirski erblicher Nachfolger
in der literarischen Direction des kaiserlich polnisch-russischen
Bibliothek

unterlegt eine Darstellung in
Ursatz der gegen die damalige
Verwaltung des kaiserlich polnisch-rus-
sischen Instituts zu Lubomirski, durch
das K. K. gal. Landes-Präsidium
erfolgte Änderungen.

Hochs Ministerium!

Das k. k. galicische K. K. Landes-Präsidium ist schon öfters wiederholt
hinzu oder hinzu mit Bescheiden gegen die Verwaltung
unserer nachstehenden Obersten Herrn Fürsten Lubomirski inf.
getreten und glaubt nachfolgende statutenwidrige Vorgänge zu
selbst Mißbilligung in der Leitung des Instituts durch den abgetretenen
Director H. Adam Modzevski, aufzuweisen und selbe dem litera-
rischen Director zur Lust zu legen.

Mittels Erlass vom 10 April 1851 Z. 279 mit Inhalt des Landes-
Präsidium die Directoratszeit in Uebung der Regierung der
Untersuchungen in Betrachtung setzen, bedeutet es ihm unter Anderem,
„daß er sich zum Aufgeben unserer Stelle in Lubomirski, welche durch
„Spolinski bei der Gründung dieser Richtung vorzugsweise
„genau zu brauchen, die statutenwidrigen Vorgänge
„da sich in der Verwaltung des polnisch-russischen Instituts
„während der Leitung des bereits abgetretenen Directors
„Modzevski angelegentlich haben zu beichtigen und für die
„Zukunft fern zu halten.“ - Weiter sagt das K. K. Landes-
Präsidium in demselben Erlasse, indem es sich auf den Inhalt
dieser Bescheide zuwenden muß, die Bescheide zu sagen, „daß

„für den Untergerichtsamt und den Angehörigen der bischöflichen Mann-
„haltung des Episcöpalen Collegiums, wobei sich nicht immer
„die statutenmäßigen Bestimmungen genau befolgt worden,
„und die Vorschriften verstoßen.“

Es ist auch das Lemberger Regierungsblatt Gazeta Lwowska in der
Nummer 148 v. J. mit einer öffentlichen Erklärung gegen die Man-
haltung des Episcöpalen Collegiums aufgetreten und hat
als Grund der Klage einen landesherrlichen Commissar
in der Abhandlung über die Statuten durch den letzten
Vorvorgänger.

Die Besondere gegenüber dieser Erklärung, wäre ein sehr
bedauerliches, es ist aber die Pflicht des Untergerichts
als oben des Episcöpalen Collegiums, diese Erklärung
zu befragen, wie sie nicht für einen gelingenden
jener Maßregeln gelten zu lassen, welche das Episcöpalen
Justizamt und den Untergerichtsamt verliere, was in der
lituanischen Provinz, letzterem vorkommt. - Infolge
seitigen Besondere Darstellung, jener seine
Missbräuche, wie sie öffentlich diese Klage
des Justizamt von jener Besondere jetzt
überhaupt und die Provinz zu dieser
den Maßregeln zur Last gesetzlichen
Missbräuche gegeben
haben.

Man sollte Zeitpunkte, als nur Episcöpalen Collegiums
für den, ein National-Justizamt zu gründen, bis zum Jahre 1833,
wenn alle Provinzen der Landesbesitzer, nach dem
Prinzip des volkswirtschaftlichen Fortschritts, die größte
Zeit für das Justizamt, zuerst in der Provinz zur Hilfe zu
kommen, und die Hindernisse seiner Tätigkeit und
Entwicklung zu beseitigen. Als aber im Jahre 1833 ein
Justizamt durch die Provinz seiner Tätigkeit
Landesbesitzer darüber, was mit ihm zu tun
ist und die Justizamt in der Provinz. Von
diesem Zeitpunkte an bis zum Jahre 1837 wurde die
Tätigkeit des Justizamts vermindert, in unzulässiger

in dem May gelagt und nur ob die allerschwersten Proportionen
 und nachher die Solvent. - Aber ob aber gerade für die Pro-
 gressen eines öffentlichen Prozeßes, nicht einseitigen Druckes die
 ganze Anstalt zu profan? - Zudem schon die Anstalt zur
 Einbringung für diese Prozeß bestimmt oder, in demselben
 man sie nicht allseitig geschlossen und aufgehoben, aber
 ist eine Beschränkung zu betonen, sie abhelfen in Mensch-
 lichkeit und Pöbeln zu drohen, und ihre Verantwortung
 diesen Verantwortlichen dafür zur Verantwortung zu ziehen,
 oder eine öffentliche Verantwortung. - Adam Kłodzinski,
 welcher das Land, freilich in dem oben angeführten
 Gesetz, publizistischen Mißbräuche befüllt, ist nur
 auf die unbillige Androhung des damaligen Landes-
 präsidenten, daß wenn Adam Kłodzinski nicht zum Direktor
 ernannt wird, die Anstalt allseitig geschlossen werden würde,
 zum Direktor ernannt worden. Zudem sei also die Verantwortung
 des Herrn Adam Kłodzinski für die polnische Justiz be-
 rühmt so tragen die Pflicht davon, nur jene, welche die
 die Anstalt aufzubringen und geneigt fallen diesem seiner
 Verantwortung jede literarische von dem Richter beabsichtigt, in
 Tätigkeit anzusetzen, und sei auf eine unvorstellbare Pro-
 gressen des Justizsystems zu denken oder irgend
 zur vollständigen Verantwortung der Mißbräuche
 des Justizsystems und somit auch der ganzen Anstalt
 Klagen werden. Übrigens wenn auch die mit einem Ma-
 rch einen großen Maßstab der Verantwortung
 des Justizsystems, dessen eigentlicher Tätigkeit nicht
 aufzuheben, so muß man berücksichtigen, daß zu dieser Zeit
 das Land abruft und die Verantwortung geschlossen und jede
 literarische Tätigkeit des Justizsystems gesamt werden, und
 man darf sagen, der damaligen Justizverwaltung
 einen Hinweis auf ein unbilliges Mißtrauen auf dem literari-
 schen Felder setzen, nicht so weit vorangehen kann, daß sie
 alle ihre Tätigkeit der Verwaltung und Professoren des Justiz-
 systems zündet.

Anderen Grundlagen beruht nicht.

4. Die unmittelbare Correspondenz der Landes mit dem D.,
sollten mit Rücksichtnahme des Directors.

5. Die stets wiederholte Erfahrung daß das Institut zahllosen
und aufgablos werden wird, wodurch notwendigerweise
Kostlosigkeit und Verfallung sich der Ursache durch Unwissen-
heit der Landesbehörde zu Institutenhülfe gelangen da-
mit, bewährigen müßte.

6. Die regelmäßige Zusammenkunft (wider die unbillige Vorstellung
des D. im Sept. 1824) der Institutbeamten, und zudem:

a. Die unter Aufsicht der Regierung das Institut auf Laß
B. Stellung des damaligen Landespräsidenten erfolgter Zusammen-
kunft des H. Adam Modriczki zum Director, insofern abhängt
dem Landes Präsidium zur Überwachung mit Anordnungen
der Institutverwaltung Anweisung gibt.

b. Die gleichfalls auf einem schriftlichen Laß des Landes-
präsidenten erfolgter Zusammenkunft des J. Eduard Kelly.
Schriftlich aber die gegen diesen Laß vom Director gemachte
Vorstellung: daß J. Kelly nur ein Beamter der polnischen
Grenze sei, und daß zufolge d. d. des Statuten Artikels, ein
inoffizielles (sonst nicht) zur Stellung jedes Institut-
beamten ist. Auf wiederholte gemachte Laß wurde
mir auf Verbleib J. Kelly aufgetragen. Der Landes Laß
J. Kelly der polnischen Grenze nur nicht möglich war, lie-
gott die in dem Institut Oben auf bestimmte Überse-
hung der Landesverwaltung, insofern es beizubehalten.
Übrigens sind diejenigen alle Institutbeamten nur auf
unbilligen Laß oder gegen Genehmigung von Seiten des
Landes Präsidiums aufgetragen worden, so ist auf J. August
Bielowski insofern die Stelle des Directors interimistisch verfiel
auf schriftlichen Laß des Landes Präsidiums angefallen
worden.

Der Folge dieser unregelmäßigen Zusammenkunft der Institutbeamten,
ausgesprochen die Unkenntnis des Directors, und die darüber

im Falle beim Justizrat wandern sie unmittelbar an den
H. Landes-Präsidenten oder an P. v. Justiz des Herrn Grafen
Ardenand.

7. Die auf Anordnung des Landes-Präsidenten im Polizeirath
mit 814 und 15 der Haupt-Verordnungen, insbesondere der Jagdverordnungen,
Lungen des sächsischen Kreisgerichts im Jahre 1846 erfolgte Anord-
nung eines Abschieds, der Frau Leonore Broniewska zur Ab-
wartung des administrativen Dienstes.

8. Die Zulassung des durch drei Jahre die landgerichtliche Anwaltschaft
von der Bibliotheksgüter nicht beauftragt werden, insbesondere
eine politische Regierung zur Tilgung der Anwaltschaft,
die eingeleitet werden, während welcher das Institut aller
Einkünfte reformieren müssen.

9. Die durch drei Jahre dauernde Abrechnung der die Rechte
des Justizrats begründenden Original-Dokumente, von denen der
H. Landes-Regierung, sodann die Rechte des Justizrats
der auf dem Ort Regierke wof auf die in Landung subcl. 234
gelagerte Realität, tabularmäßig dargestellt werden konnten.
Der unter der unmittelbaren Leitung des H. Justizrats, Hofrat
Sächsischer Kreisgericht, insbesondere an folgt die Unmöglichkeit der
Abrechnung der Justizratsrechte von der Original-Dokumente
unbekannt, hat demnach mit dem Schluss vom 5 Juni 1849 J. 194
die Bitte des Direktors wegen Abschließung dieser Original-
Dokumente, abgelehnt.

10. Die eigentümlichen und statutenwidrigen Aufstellungen der in
der Justizrats-Cassa verbleibenden Gelder durch den sächsischen Kreis-
gericht.

11. Der ganze statutenwidrige Schluss des gal. Landes-Präsidenten
vom 10. April 1849 J. 319. namentlich die mittelst desselben für den
Direktor vorgeschriebenen Justizrat.

12. Der dem Hofen Landes-Präsidenten an die Justizrats-Cassa verlei-
hen den 23 und 45 der Haupt-Verordnungen zur Sicherung des Ab-
tuns Direktor auf seine Verwaltungsgelder abzufolgen.

13. Die Grundbesitzung des Hofen Verwaltungsgeldes auf Grund
des 819 der Haupt-Verordnungen der sächsischen Regierungsgeldes

der Landbesitzer, und der Einweisung eines der Untergewer-
sam gar nicht mitgetheilt und ihm gänzlich fremden Bayern-
Angelegen, so wird auch die einseitige Bestimmung eines Gewerks
für den Bayern.

14. Der Kaiser des Landes Fürstenthum vom 23ten 1857 Z. 5425 aufse-
hend die Bestimmung der Untergewerwerke von der literarischen
Direktion der öffentlichen Bibliothek und die Communion
eines Director-Vertrages im Auftrag der Regierung,
so wird auch die zugehörige über eine gerichtliche Entscheidung
erfolgte Commune des Instituts.

15. Die Abrechnung der von dem Fürsten der Landgrä-
ben erhaltenen Pensionen zu der Erlösung des Instituts,
welcher Betrag durch diese Pensionen und den kaiserlichen
Einkünften einwärts zurückzugeben nicht im Grunde sind
wird in ein neues Gesetz gegeben und folglich
wird der Kaiser nicht mehr Pflichten zu übertragen.

Wohl wäre der Untergewerwerke im Grunde, wenn ihm das
Institutsvermögen zu geben stünde, die für angekauften die
gaben zu den verschiedenen, zu den verschiedenen und auch mit-
den erforderlichen Befehlen zu unterstützen, jedoch schon aus
dieselben geht der unersichtlichen Bestand davon, daß
die Landesbeförden unangenehm die Institutszugehörigen
haben, und durch allerlei Gemische, das Institut zu einem
gerichtlichen Entscheidung seiner Rechte nicht kommen lassen.

Wenn man also nicht wirklich eingewilligt die vorigen Insti-
tute Verwaltung einen totalen Wandel, so ist die von
den Landesbeförden erwirkte Bestimmungsdiese beinahe
in allen Fällen eine für die Bestimmung derselben.

Aber diese, selbst durch den Mangel zur weiteren Ver-
gung der Rechte des Instituts und des Untergewerwerke zu be-
wahren, dürfte der hohen Stellung der Landesbeförden, und
der ihre Maßnahmen sonst begleitende Offensiv können mit-
sprechen. Weiterhin glaubt der Untergewerwerke daß diese der
vorigen Verwaltung gegenüber Abrechnung von Mißbräu-
chen, hinsichtlich so begründet sind, wie man auch den von

dem Oeffentlichkeit zu verschaffen geeignet ist und ab sofort die
Unterschiede diese Angelegenheiten Missverständnisse und
stets insofern zu vermeiden, daß sie nicht als selbständige
Geschichte der Verwaltung des Hauptverbandes Directorat
verfassen werden. Die der vorigen Verwaltung
gehörigen Angelegenheiten, sind zu folgendem:

I Die Geschichte der Prüfungen in der Hauptsache
und auf die Hauptsache selbst.

II Die Geschichte des Hauptverbandes vom Jahre 1842
angefangen.

III Die geschichtliche Entwicklung eines Oeffentlichen
Verbandes.

IV Die geschichtliche Entwicklung der
Geschichte.

V Die Geschichte des Instituts.

I. Die Geschichte der Prüfungen in der Hauptsache
und auf die Hauptsache selbst.

Der 46 der Oeffentlichen durch den Director, dem hiesigen
Oeffentlichen die Prüfung selbst am 15. November zu legen, - der
43 dieser Oeffentlichen bestimmt: daß die Prüfungszeit
des Instituts mit dem 1. November angefangen sein.

Demnach der Director dieser Hauptsache Oeffentliche
König, müßte die Geschichtliche, welche in Folge seiner
beruht (versteht) vom 20 April 1897 (J. 1909) dem h. Oeffentlichen
untergeordnet wird, die Prüfungen selbst in dem
Monat von dem 15 November dem Director legen. Unter
Verständnis der dem hiesigen Oeffentlichen der
am 8. März 1897 (J. 1894) Hauptsache Oeffentlichen, die
Prüfung selbst in der ersten Hälfte des Monats
König vorzubereiten, und die Oeffentliche selbst diese
Prüfungen dem Director selbst
auf mehrere Monate nach dem geschichtlichen
bestimmen kann, und diese sind der
Geschichtlichen Oeffentlichen zu
untergeordnet ist.

Die dem h. Oeffentlichen Oeffentlichen
Geschichtlichen dem Director die Prüfung

Die Jahres 1844	am 21 Juli 1845	also im 8 Monate 20 Tage	aus dem
" " 1845	" 20 August 1846	" 9 " 19 "	} Patrimon. müßigen Famien.
" " 1846	" 17 August 1847	" 9 " 16 "	
" " 1847	" 7 Januar 1848	" 2 " 6 "	
" " 1848	" 9 Juni 1849	" 7 " 8 "	
" " 1849	" December 1849	" 1 " - "	
" " 1850	" 26 Februar 1851	" 3 " 25 "	

Da nun ferner die vorläufige Inspektion sub lit. K. darvornat, daß die Bibliothek in der Aufseherführung die für den Personal und Komptrolfond erforderlichen Vorschriften zu beobachten habe, so muß der Direktor die obige Aufseherführung wieder einem von dem ständischen Ausschusse, bezeugten Leuten dazwischen. Auch die Erfüllung der Bedingung übergeben, welche wieder in 10 Monaten eintritt. So lange also der ständische Ausschuss die dem N. D. Hauptstaatsrat angegebene Führung der Bibliothek erfüllt Inspektion und Voranschreiben Aufseherführung vom 20. April 327 J. 19090 nicht genehmigt, ist es für den Direktor eine absolute Unmöglichkeit den patrimonialen Famien der Aufseherführung anzufügen.

Wenn aber der ständische Ausschuss auf der Einberufung dieser Inspektion darvornat, so sollte er die Besoldung der Mitarbeiter der patrimonialen Famien nicht selbst bestimmen, sondern dem Direktor zur Last legen, den der Nationalrat (unter der literarischen Direktion) seit mittelt Eingabe vom 22. November 332 J. 550 dem ständischen Ausschusse, welche schon oben vorläufig erwähnt, dem Ministerium dieser Inspektion mit dem Direktor angetragen, und ausdrücklich erklärt "daß indem er die von dem Ministerium dem Kaiser u. s. w. beauftragten Mitarbeiter selbst best, die erfüllte Inspektion nicht annehmen."

Es ist nun zu wünschen, daß der Direktor für die Lösung dieser Inspektion anzuordnen Inspektion nicht verantwortung ist.

Insamungsweges ferner der Unterzeichnete dem Kaiserliche die Inspektion der Verwaltung in der größtmöglichen Ordnung

zu bringen und indem er vollkommen mit der Ansicht der
k. k. k. Land-Regierung und des päpstlichen Erzbischofs
übereinstimmt, daß eine gewisse Aufhebung der Grundrechte einer
guten Verwaltung sei, wiewohl er seine mögliche Erhaltung
sicherlich diesem Gegenstande. Bei der Übernahme der Leitung
des Justizwesens, fand er die Aufhebungen bis zum Jahre 1850
um veranlassen muß der Justizverwaltung übergeben, und für
jede Jahr zur Abnahme dem päpstlichen Erzbischof
zu übergeben, also heißt diese Aufhebungen dem päpstlichen
Erzbischof vorlegen, wiewohl er dem Wunsche der Kluge
der Aufhebungen übergeben sein würde, wenn er sich nicht
überzeugt hätte, daß die Kluge der Aufhebungen
das Jahr 1845 die dritte, Aufhebung unmöglich
müsse. - Der 148 der Gesetzgebung, wiewohl er eine
"Überweisung des Jahres, das folgende das folgende an"
"öffnen." So lange als dieser Überweisung die
unvollständigen Aufhebungen bildet, wiewohl sich der Überweisung
nicht, bei der Kluge Aufhebung der Aufhebung das Jahr
1845 der Aufhebung aller unvollständigen Aufhebungen, wenn
dies nicht mit der Aufhebung das Jahr 1846 geschehen ist,
wiewohl der päpstliche Erzbischof laut Gesetz vom 20. März
von 1849 §. 79 mit dem Wunsche der Kluge, der päpstliche
Erzbischof ist beauftragt die Aufhebungen für das Jahr
1846 in der Kluge zu übergeben und jeder aus der
einzelnen Kluge weil die Aufhebung für das Jahr 1845
ja jeder erlaubt, aber wegen Unmöglichkeit zur Kluge
Aufhebung erfolglos zu übergeben würde, wiewohl der Kluge
sicher, wenn die es unmöglich ist, den Wunsche
in die folgende Aufhebung aufzunehmen."
So lange als der päpstliche Erzbischof die Kluge der Aufhebung
für das Jahr 1845 darlegt, ist die Kluge der Kluge
Aufhebungen eine Unmöglichkeit und kann somit der Kluge
Verwaltung nicht zur Kluge erlaubt werden. Aber auf die Kluge
Aufhebung der Aufhebung für das Jahr 1845 liegt demnach
in einem Aufgebote der Kluge Verwaltung, diese Auf-

man würde mit Vollkommenen Berechnung der Hauptzinsen,
 mit allen Ausgaben auf das genaueste arbeitete, das
 ständische Ausschussbe geordnet worden, und geordnet
 von demselben zum Ausschuss der Director zu überge-
 stellt, und daher mit dem Ausscheiden vom 6 May 1847 3008
 und vom 16 Januar 1848 3. 1337.

Die Gründe und Ursachen der ständische Ausschussbe die Fortführung
 des Absolutismus für die Befreiung des Jahres 1845 dar-
 zu legen, sind folgende dieser Aussprüche folgenden:

1. Der Antrag an die Regierung in der Angelegenheit auf die Ein-
 führung des Verfassungsgesetzes. Der ständische Ausschuss vom
 6 May 1847 3008 sagt: „Was die Sache angeht, so hat der
 der ständische Ausschuss jährliche Befreiungen, und in demselben
 einzelnen Fällen das sich herauslang zinsenden Grund, aber es
 inwiefern ihm nicht vorgelegt, der für den Entwurf der Plan
 des ganzen Gebäudes, so wie man es jetzt auf den einzel-
 nen Fällen beruht sich, was eine unvollständige
 und unzureichende Ausführung der verschiedenen Posten. In
 welchen Maßregeln die Angelegenheit des Jahres 1845 mit der
 Material, die Grundstücke n. u. zu einander setzen, die
 die sich zum allgemeinen Plan, zum beruhten und was
 weiter zu berücksichtigen Gebäude aufstellen.“

2. Die Ministerialverordnung des Originals des in dem des Guts
 Rakowice geschlossenen Kaufvertrages und daher die dar-
 auf folgende Erklärung: „Der ständische Ausschuss in seiner
 Verhandlung erörtern, daß ihm der Original. Vertrag,
 wegen der Sache des Gutes Rakowice vorgelegt wurde,
 zu dessen Gültigkeit die Notizen (Art 2) der Befreiung
 des ständischen Ausschusses anzuwenden.“

3. Die Ministerialverordnung der Einkünfte aus der im Markgrafen
 Justizbevollmächtigten Zeitweise.

ad 1. Der ständische Ausschuss selbst bezieht als keinen in dem
 Antrag in der Angelegenheit auf die Befreiung, sondern dar-
 auf eine genaue Berechnung in der einzelnen Fällen der
 Befreiung und des Maßhaltens der verschiedenen Posten. Inwie-

Am 8. 58 zirkulirte die Kontrolle in dem Namen des Herrn Direktor von
auf dem Original dieses Artikels dem hiesigen Kreisrat
zur Prüfung der Gültigkeit der beigefügten Abschrift vorzubringen. In
der hiesigen Kreisrat sollte die Bescheinigung auf, dass dieser
Artikel im Gültigkeit zu haben, jedoch von dem hiesigen Kreisrat
bescheinigt sein müsste, und forderte die Abschrift des Originals
zum Zweck dieser Bescheinigung. Dieser Vorwand konnte der Di-
rektor nicht aufheben, indem sie eine statutenwidrige Absicherung sind
dem hiesigen Kreisrat gar nicht zukommen kann. Die Abschrift
ist der literarische Direktor kraft der Statuten berechtigt, die Gut-
Rathen und seiner eigenen Absicht entsprechend selbst zu verordnen
oder in Form zu überlassen, und ist in dieser Angelegenheit untri-
nirlich durch Willkürmeinung oder Bescheinigung gebunden, so-
wie auch die Kraftkraft eines über die Form abgelehnten Artikel
Artikel vom 29. von einer solchen Bescheinigung abhängt. Die hiesi-
gen Kreisrat für die Statuten, werden dem über keine Bescheinigung
überlassen. Der 89. der Statutenbestimmungen lautet folgendermaßen:
... über die unvollständigen Abschriften der Herrn Grafen Worcell zu ent-
sprechen, bestimmt in diesem Land (300000 pol. Gulden) in dem über be-
zugsarten Abschriften zur Anweisung des literarischen (Hilfs) der
von mir in Lemberg gegründeten Bibliothek und zu Bisher für die
bedürftigen der hiesigen sich widmenden Landesbibliothek und übergeben
für (diesem Land) unter die unvollständigen Abschriften des litera-
rischen Direktors." - über die Halle dieses Landes je 300000 pol. sub-
stanzierter der Hr. Grafen Worcell das Gut Rathen, für über
entfällt der Hr. der Fortführung anderer Rathen folgenden System-
nung und jeder sub lit. a. In der Lage der Güter Rathen
und der Lage der Güter und demselben, spezifischen
literarischen Direktor zu. "und sub lit. b. "Geld und alle der li-
terarischen Direktor berechtigt sein, diese Güter für die Bibli-
othek entsprechend selbst zu verordnen, was auch, jedoch in dem
Lage als spezifischen Form zu überlassen, einen von der
verordneten Provinz pro non desolatoris bonis, und auch demselben
so wie auch anderen Bibliothekdarstellungen, und dem hiesigen
man über den übergeben, und die Angelegenheiten in der Form"

Wohlwunders selbige Art die Aufsicht liegen."

Wohin kann man die ständische Oberrichtsbarkeit übertragen, von Bestimmungen des Reichs die Befähigung beizubehalten, die doch dem Reichselben mit keiner Bitte eine Befähigung gegeben sein kann. Die Verwaltung des unabhängigen Reichs des Directors zur Oberrichtsbarkeit in Preuss, bestimmt und vorgeschrieben sind. Die ständische Oberrichtsbarkeit ist demnach nicht zu einer unabhängigen Kontrolle befähigt, die man für die ständische Oberrichtsbarkeit in der Justizverwaltung übertragen übertragen ist. Ob die dem Reich die Verwaltung, auf welche sich die ständische Oberrichtsbarkeit dieser Befähigung übertragen bezieht, sind doch die Hauptbestimmungen des beabsichtigten Befähigungsbereichs. Die dem Reich die Verwaltung bezieht sich auf folgende Weise: "Weil die Befähigung des Directors der Bibliothek von dem guten Zustande der Bücher, welche dieses Einkommen liefern, abhängt, so will ich, damit die ständische Oberrichtsbarkeit sich im Allgemeinen auf die ganzen Landesbibliotheken beschränkt auf die Bücher, als auf die literarischen Theile der selben, in dieser Beziehung von einer Intervention der Oberrichtsbarkeit abgesehen, in Zukunft damit die Bibliothek des Directors regelmäßig gelaut und zum Nutzen der Bibliothek der Verwaltung überlassen, damit die eigentliche literarische Verwaltung keine Befähigung erhalte, mit der dem Reich die Befähigung welche deren Befähigung dem Publikum liefern, Gemüthe geliebt werden."

Da nun die ganze Befähigung der Hauptbestimmungen von keiner Befähigung der Oberrichtsbarkeit von dem Director geschlossenen Abhängigkeit, so müsste wohl die Befähigung, sollte es eine solche Befähigung für notwendig angesehen, dieses Befähigung in der Befähigung der ganzen Bibliothek übergeben werden, so wie übertragen die Befähigungen der ganzen Bibliothek so speziell anzuweisen, was er über nicht wissen soll. - Es ist also offenbar dass die ständische Oberrichtsbarkeit beabsichtigten Reich in der Befähigung keine Befähigung findet. Aber wenn eine Befähigung überlassen sollte darüber

ein Gesuch überreichte, so müßte es beim Niederschreiben dem
Königlichen, worauf durch königliches Dekret aufgefunden wurde,
dem, über seinen Namen kein der höchsten Oberbefehl dieses
Königreichs zur Herausgabe des Obsequienbuchs beizugeben.
ad 3. Mit der Zeitschrift welche seit dem Jahre 1842 bis 1847
geblüht worden ist es ein besondres Verdienst. Die
Publikation der Bibliothekszeitschrift sollte im Jahre 1842
ihren Anfang nehmen, zu welcher Zeit alle Fonds für
den Lauf in Aussicht genommen werden, die während der darau-
folyen Jahren, daß es bereit sei. Die Zeitschrift auf eigenen Kosten
zu drucken, und die nach Beendigung dieser Kosten übrig blei-
benden Summen, der Bibliothek abzugeben, welche folli-
ring der Direktor annehmen. Das Gesuch der Zeitschrift
sind also von dem guten Willen des H. Direktors ab-
und da in der Zeit für welche die Ausgabe erlaubt wird.
da, ist kein Oberbefehl über die Ausgabekosten zu geben, ist
es natürlich daß das Institut darüber kein Einkommen hat,
und daher ein solches nicht herausgeben konnte.

ad II. Die Unterstützung des Kaiserhofes vom Jahre 1842 von
auszugehen

Über die Unterstützung eines Monats von 5000 fl. RM. an
Jahres der 48 der Hauptkassen: so soll ein Monat von
5000 fl. RM. auf unvorhergesehenen Fällen reserviert werden; dieser
wird durchgebildet, daß nach Beendigung der Bibliothek, mit
Anfang der auf die Bezahlung der beim Institut Ob-
gefallten und anderer unregelmäßiger Ausgaben, welche
dann (selbst der Natur der Dinge nach unvorhersehbar) so lange
eingespart werden, bis ein Capital von 5000 fl. RM. gesam-
melt werden wird." ferner heißt es 49. "Der Mon-
at von 5000 fl. kann in jeder dreijährigen Periode im
Falle der Minderzahlung der Einkünfte durch die (unvollständigen)
Direktor ungenutzt werden, jedoch unter der Beding-
ung der Verpflichtung daß es gleich im folgenden Jahre, durch
Jahre fallen mit dem Einkommen, vergrößert werden."
Die Institutverwaltung hat die Unterstützung dieses Monats

aber auf Grund dieser Paragraphen ausgeübt, indem sie die Bildung
 der Justiztheilnehmer für eine zweijährige Zeit ansetzt, weshalb
 der Vortrag der Einweisung des Abrechnungsgebührens. Weiter-
 hind ist die Verwaltung bei der Abrechnung aller Ein-
 kommen in den letzten Jahren sich mit dem Abrechnen so an-
 geschrieben, daß mit Rücksicht der unermesslichen und der
 Befolgung der Leuten, selbst die Stelle des Direktors über-
 setzt blieb. Die Einweisung dieses Abrechnungsgebührens also nicht
 unter dem Zweck Befolgung der Justiztheilnehmer oder durch Abrech-
 nung des Einnehmens möglich geworden sind, wobei wohl nicht
 ganzlichlich nach dem Geist der Abrechnung unterschieden sind
 dürfen. Die Abrechnung zum Einweisung dieses Abrechnungs-
 gebührens also nach der Ansicht der Abrechnungsgebührens-
 Abrechnung auf dem ein, wenn die Befolgung gebührens
 und nach Befolgung der unermesslichen Abrechnung, wobei
 Abrechnung der Abrechnung ist. Was hingegen die durch den 5.
 der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung d. 20000 fl.
 Abrechnung so werden derselben dem Jahre 1842 bis zum Jahre 1846
 eingewiesen und mit Rücksicht der Abrechnung der Abrechnung
 Abrechnung zum Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung
 Abrechnung der Abrechnung, wobei es nicht möglich ist die Abrechnung
 finden kann, die dafür aufzuhalten. Auf dem Jahr 1846, 1847 und
 1848 aufzuhalten eingewiesen zum Abrechnung mit jähr-
 lichen 1000 fl., hat die Abrechnung der Abrechnung mit der Abrechnung
 Jänner 1848 § ¹³⁵⁴/₁₈₄₇ dem Abrechnung der Abrechnung, wobei
 November 1848 hingegen der Abrechnung der Abrechnung
 hing auf dem Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung im Abrechnung
 Abrechnung, und soll aber durch die eingewiesene Abrechnung
 eingewiesen werden, folglich liegt die Abrechnung der Abrechnung
 Abrechnung der Abrechnung nicht in der Abrechnung der Abrechnung.
 Do III. Was die Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung
 Abrechnung, so muß die Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung
 Abrechnung. Folglich die Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung
 soll der dritte Teil der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung der Abrechnung zu

Nizancian für die bedürftige der Mission bis wiederum Landungsgang
zustand ist worden.

Das Gut Rakovice wird immer in Kraft erhalten, so bleibt alle die
Ansprüche bezüglich festgesetzter Pachtzahlung der Einkommen aus dem
selben. Bei der Eingastung der Pachtzahlung werden die Einkommen
der Heile gesteuert, wodurch immer dem Nizancianfonds bestimmt
werden. Dieser dritte Teil oder jeder kann immer Einkommen, dem
es möglich ist im Laufe des Jahres darzustellen für das Gut außer.
dieser Verwaltung Übergabe welche mit dem Rechte Einkommen
berichtigt werden müssen. In dem der dritte Teil für den Nizancian
fond ohne Rücksicht auf diese Übergabe besteht werden, so ist aber
trotz daß sich der Unternehmer zurecht dem Rechte und etliche Einkom-
men als Altid Einkommen erhalten, welches in die Pacht nicht ist.
Eingegangen beträgt der indische Altid Einkommen ziffermäßig
verändert über die Pacht von 424 fl. 10 - DM.

Ad IV. Person oben sub 9. hat der Unternehmer beantragt auf die indische
Original Dokumente auf welche sich die Pacht der Justiz
nicht geändert von dem hohen Landesbeförden seit 18 Jahren verändert
worden. Man kann man immer bei diesen Umständen, der Pacht
verwaltung die Verantwortung der gesetzlichem Pachtzahlung
durch der Justizbehörde zur Last legen. Die Altid betrachten
die Veränderung der Einkommen von 1840 auf die Pacht der
Pacht der Hofrat Maximilian Oberst Polinski, Nizancian der Justiz
nicht Verwaltung wie zu Obotska. Eingegangen die Pacht der Justiz
nicht auf der in Landung sub Nr. 23/4, welche die Justiz der Pacht
da, geändert sich auf die Massengebot worden die 15 Caenen 1824
denn Original sich bei dem hohen Landesbeförden befindet, der
ständische Ausschuss hat in seinem Bericht die 5 Juni 1849 J. 194
die Unmöglichkeit der gesetzlichem Massengebot der Justiz,
nicht ohne die Original Dokumente, selbst anerkannt, hat aber
seiner Meinung bei dem hohen Landesbeförden abgegeben,
yada dieser Originalien Anerkennung. Auf die diesbezüglichen
johann Christoph der Bibliothekdirektion vom 20. Caenen 1850, so
sind abermals die Justiz vom ständischen Ausschuss eine ab-
schließige Entscheidung laut Bericht die 30. Caenen 1850 J. 107.

Altes Buch zum Institutswesen anbelangend zu verfahren die Verwaltung
 die Originalien besitz, diese werden nicht zu. Die Provinziale An-
 stalt, soll immer sorgfältig, erhalten sich die Institut-
 Verwaltung durch ständiges christliche und geistliche fort-
 ad V. Mit solch dem 19 August 1842/1843 hat die ständische
 Christliche die Fortschreibung der Verwaltung des Instituts
 gebührend und namentlich die Christliche die geistliche Leitung
 untersuchen. Diese wurde beschloß die ständische Christliche in
 einem unter dem Vorsteher des Landes Präsidiums H. Gollert,
 Grafen von Krieg stehenden Sitzung, bei welcher der Jagd-
 hirt H. Mangel Kaleski der Referent H. Olayewski Graf
 Pedro zugewandt waren und welche auch der literarische Director
 der Kaiserlich Christl. Lubomirski und der Bibliotheksdirector
 Adam Kłodzinski beiführten, die dabei beschloß das Referen-
 dums zu 20000 f. M. welche dem literarischen Theil der Biblio-
 thek zuzuführen, wozu dem dem ständischen Christlichen besitz-
 lichen Theil und Postenübernahme zu verwenden. In kurzer
 Zeit nach der Zeit des neuen Christlichen so weit vorgeschritten,
 daß man die Lokalitäten derselben zur Unterbringung der Ange-
 lichen der Minder und einen Theil der jährlichen 800 f. M. und
 zum Theil Provinz Anstalt und einen Theil der jährlichen 500 f.
 M. Provinz Anstalt. Im Jahr 1846 als durch die jüngli-
 che Verwaltung der Bibliotheksdirektor, der Institut ständisch-
 lichen (Ständisch) unterstehen mußte, wandelte es sich dahin
 unter der die Leitung zu unterbreiten, wozu das In-
 stitut auch das Ständisch und der Minder darlegen sollte,
 oder ein Verleihen zur Genehmigung des Landes aufzunehm-
 en. In dieser Lage verhofft sich der damalige Director H.
 Adam Kłodzinski dem Institut ein Verleihen von 9000 f. 424.
 M. von Futuraten zur Genehmigung des Landes vorzuschicken,
 mit welcher Christlichen der Director und der ständische
 Christliche einigten. Mit diesen Verleihen werden auch nicht
 sich der Verwaltung der Anstalt bedient.
 die Anstalt dieser Verleihen kann nicht der Institutswesen
 Verwaltung nicht zur Last gelegt werden, da es unangehörig

ist und für das Institut geschickter verwendet werden. Der bündigste
Theil liefert eine Vorfeststellung des selben, und zur Zeit als das Insti-
tut das Einkommen und die Güter ausbezahlt mußte, war der
Mittelpunkt eine große und eine Hilfsquelle zur Unterstützung der
unvermeidlichen Ausgaben. Nicht als ob diese Vorfeststellung dasselbe
die Aufsicht bei einem verdächtigen Gange nicht ausblieben
könnte, sondern die für den ungenügenden freigegebenen Maßstab
abgeschuldet wird in der That der Verwaltung lag, jedoch
den finanziellen Zustand der Aufsicht darzustellen. Im Jahre
1846 erlitten die Bibliotheksgüter eine günstige Veränderung,
und die Substitutionsordnung zur Verwaltung des verbleibenden
Directors nannte Dr. Leonore Provicenka, was nun nicht der
ihre obliegenden Ausgaben verdrängen und die Verwaltung der
Güter wieder in einen verdächtigen Mittelstellungszustand zu
bringen; dieser blieb das jährliche Einkommen günstig, das
händliche Geschäft hat sich noch dazu beinahe gefunden dem
verbleibenden Director 3000 fl. mit folgendem vom 17. Jänner
1848 J. ¹⁸⁵⁹/₁₈₄₇ messen lassen und zur Fortführung der Aufsicht.
Das mußte man zur Pensionszahlung seiner Gehälter versehen.
Wegen der im Jahre 1848 eingetretenen Einkommen der
Commissaratsfonds, mußte das Institut, die dem händlichen
Geschäft auf längere Zeit gemachten Vorbehalte, zurück-
lassen, während es selbst in der besten Lage war. - Diese
sind also die Ursachen der noch nicht befristeten Aufsicht,
und selbst diese sind schon Ministerium selbst vorzunehmen,
daß die Institutsdarstellung an ihrem händlichen Aufsicht
war. Nicht eine gemeinliche Stellung wegen der Aufsicht der
Aufsicht ist an der Zeit, sondern nur die Wege damit die
so lassen auf die zurechnungsfähige Art und in kürzester Zeit
abzutragen werden. - Der Untersuchungsbericht hat darauf
bei der Verwaltung des Instituts zur vorzüglichen Aufsicht
dieser finanzielle Angelegenheiten zu veranlassen; während er
insgesamt viele Ausgaben und einen Mannigen besitzt,
hat er ebenfalls einen Pensionsvertrag abgeschlossen, und
zufolge dessen in nicht langer Zeit absterben alle Aufsicht zu
kült und was im beabsichtigten einen Aufsicht für die

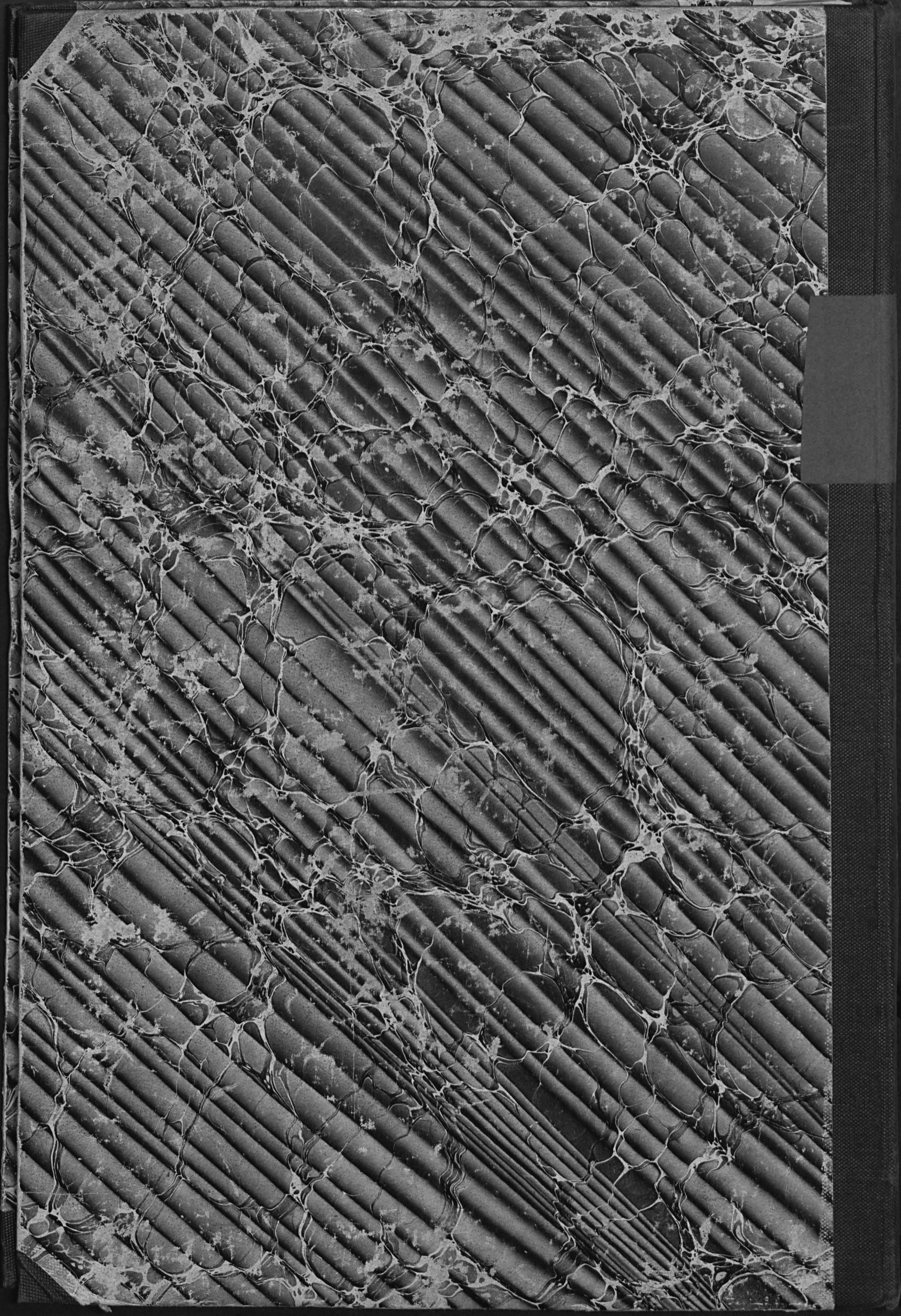
Oberwelt übrig gelassen werden. Das gelagerte Landbesitzvermögen
 fand aber für gut, diesen Pensionsinstruktionen von dem auf dem von
 dem Untergrundbesitzer des Budget, zu berücksichtigen und
 selbstständig einen eigenen Dienstverhältnis. Der Untergrundbesitzer
 kann sich auf sein der Landbesitzung nicht verlassen, daß die
 Verwaltungsmassive der ganzen Verwaltung im Oberlande
 der Regierungsmassiven nicht entspricht, die Oberwelt auf dem
 Verwaltungsmassiven zu verbleiben, denn die Verwaltung der von der
 Regierung erlassenen Pensionen zu bestimmten Oberländern stellt die
 Oberwelt der Gefahr bloß, zur Unterstützung dieser Pensionen werden
 die Verhältnisse ungenügend zu sein.

Was die dem H. Grafen Wladimir Drieduszycki gebührende, Pension
 von 6000 f. M. anbelangt, so kann man sie eigentlich keine
 Pension nennen. Diese Pension würde dem Justizminister
 dienen zur Aufrechterhaltung und Finanzierung der Verwaltungsmassiven
 des Grafen. Durch den Markt der Verwaltungsmassiven liegt sich auf
 demselben diese ganze Post übertragen, wobei noch dem Justizminister
 ein einflussreicher Mitarbeiter verbleiben würde. Neben
 dem Justizminister der Untergrundbesitzer der Verwaltung der Verwaltungsmassiven
 auf eigene Kosten, und bestimmte dem einen Betrag für
 die Oberwelt, wodurch auf diese Pension mit der Zeit gütlich
 werden würde. Diese Post war auf in dem von dem
 dem Pensionsinstruktion und Budget gleichfalls zur Tilgung
 bestimmt.

Die beim Generalmajor J. Mikolowski unterschriebene Pensionspost von
 2135 f. M. ist nicht durch die Pensionsinstruktion der Pension
 in diesen Punkten vorgeschalteten Verwaltungsmassiven festzuhalten
 geblieben. Nebenbei ist bereits der Untergrundbesitzer mit
 einem Namen diese Post bezahlt.

Das hohe Ministerium würde wohl aus dieser Veranlassung
 die Untergrundbesitzer befragen: daß die ganzen die Justizminister
 Verwaltungsmassiven erlassenen Oberländern nicht so begründet
 sind, wie es der Landbesitzverhältnis - Verhältnisse zufolge dem
 Oberwelt hätte, ja daß wirklich der größte Teil dieser
 Oberländern ganz ungenügend ist. Man über dem von dem
 Oberwelt der hohen Landesregierung zufolge, auf dem Justizminister.

mittheilungen im Detail lusten sollte, so sollte das hohe Ministerium
erwidern, daß der Direktor sich nicht selbstständig angenommen. Das
ganze also, was durch die mit f. Ministerial Erlaß, vom 14. Februar
1851 Z. 21031 beschlossene Aenderung der Statuten begründet wird,
sind bisher faktisch im weitesten Sinne durch die gütigste
Landesregierung geübt, welche diesem unmittelbar auf die Ein-
sicht des Justizrats einfließen muß. Wenn nun diese Einflüsse
sich durch die Gesetzgebung ^{nicht} kundgeben, so dürfte daher die Ein-
gabe der Statutenmäßigen Rechte dem Justizrat und dem Dire-
ktor, für die Statutenmäßigen Angelegenheiten des Justizrats mitunter
aufzugeben, als die beabsichtigte Organisation in der Statuten-
bisher faktisch geübten Einflüsse auf die inneren Angelegenheiten
der Klusult, welche sich als ganz nicht gescheitert sind
für die Klusult befriedigend erweisen. — Sollte also das hohe
k. k. Ministerium bei Entscheidung der Justizratsangelegenheiten
und insbesondere der beschlossenen Aenderung der Statuten-
mäßigen Direktordirektion, der gegenwärtigen Verhältnisse
der gegen die vorerwähnte Justizratsverwaltung aufbauende Or-
ganisation, die geordnete Verwaltung nicht aufzugeben.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.